Merc.
21

~~190.~~

Merc. 21.

Beckmann

v. Eichend.

<3661416198001З
<3661416198001З
Bayer. Staatsbibliothek

Anleitung
zur
Handlungswissenschaft.

Vornehmlich zum Gebrauche derer,
welche sich
mit Polizey, Cameralwissenschaft, Geschichte und
Statistik beschäftigen wollen.

Nebst

Entwurf
zur
Handlungsbibliothek.

Von
Johann Beckmann,
Hofrath und ordentlichem Professor der ökonomischen
Wissenschaften.

BAYERISCHE STAATSBIBLIOTHEK MUENCHEN

Göttingen,
im Verlag bey Vandenhoek und Ruprecht.
1789.

Non tellus eadem parit omnia. Vitibus illa
Convenit; haec oleis; hac bene farra virent.

Ovid. ars am. 757.

BAYERISCHE
STAATS
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Dem

Königlich-Churfürstlichen

Hochpreislichen

Commerzcollegio

unterthänig-gehorsamst

überreicht

von

dem Verfasser.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Vorrede.

Die Schwierigkeiten, welche die vielen Kunstwörter bey dem Vortrage der Handlungswissenschaft verursachen, indem sie denen, welche wenig Umgang mit Kaufleuten gehabt haben, ganz unbekant zu seyn pflegen, haben mich endlich so dreist gemacht, diese Anleitung zu einer noch wenig gelehrt bearbeiteten Kentniß drucken zu lassen.

Ich habe zwar bey meinem Aufenthalte in grossen Handelsstädten, in und ausser Teutschland, den Unterricht geschickter Kaufleute eifrig genutzet, ich habe viel erfragt, viel gelesen, viel selbst untersucht; aber dennoch besorge ich, daß ich, zumal bey der geflissentlichen Kürze, manches nicht so ganz genau hier ausgedrückt habe, als ich vielleicht hätte thun können, wenn ich diese Bogen an einem grossen Handelsorte geschrieben hätte. Inzwischen werden billige Beurtheiler wenigstens bemerken, daß ich nicht

nicht abgeschrieben, sondern selbst gedacht habe.

Da ich nicht Lehrlingen der Kaufmanschaft, sondern Gelehrten und solchen künftigen Staatsbedienten zu dienen wünsche, welche die Kentniß der Handlung, fals sie ihre Pflichten ganz erfüllen wollen, nicht entbehren können, so habe ich nur dasjenige, was diese wissen müssen, gesamlet und in diejenige Ordnung gebracht, in welcher, nach meiner Einsicht und Erfahrung, alles am leichtesten verstanden werden kan. Bey einem Gegenstande, wo Ausdruck und Ordnung fast das einzige Eigenthum des Schriftstellers seyn kan, muß es besonders erfreulich seyn, wenn Kenner damit zufrieden sind. Inzwischen sollen mir Verbesserungen angenehm seyn, und ich werde diejenigen, welche mit einem Anstande, der ihren Verfassern Ehre macht, dargebothen werden, einst mit öffentlichem Danke nutzen.

Was der Regent oder die Obrigkeit in Absicht der Handlung zu beobachten hat, das ist hier nicht berührt worden, ungeachtet ich solches größtentheils im mündlichen Vortrage deswegen mitzunehmen pflege, weil es in der Polizey, wohin es eigentlich gehört, bey dem leyder! noch gewöhnlichen Mangel der Handlungskentniß, nicht deut-

lich

lich genug gemacht werden kan. Da Handlung und Handlungspolizey verschiedene Absichten haben, jene den Gewinn der Kaufleute, diese den Vortheil des Staats, so habe ich hier nicht beyde vermengen wollen.

In die angehenkte Handlungsbibliothek sind einige elende Schriften deswegen aufgenommen worden, um Warnung wider ihre verführerischen Titel zu veranlassen. Bey einem oder dem andern Abschnitt dachte ich auch wie Seneca: In tanta bonorum egestate, minus fastidiosa fiat electio. Bücher, welche ich eben damals, als ich sie nante, vor mir hatte, habe ich auch hier mit einem Sternchen bezeichnet. Wer übrigens in einem solchen Verzeichnisse, zumal wenn dazu wenig vorgearbeitet ist, Mängel und Fehler nicht vertragen kan, der versteht Arbeiten dieser Art nicht zu schätzen, und verdient kaum sie zu brauchen.

Göttingen d. 9 April 1789.

J. B.

Inhalt.

Einleitung. — — S. 1.
1. Von der Handlung überhaupt. — 5.
2. Vom Waarenhandel. — 17.
3. Vom Seehandel. — 25.
4. Vom Wechselhandel. — 44.
5. Von den Banken. — 67.
6. Von Handlungsgesellschaften. — 77.
7. Vom Bankerot. — 88.
8. Vom Buchhalten. — 91.

Entwurf zur Handlungsbibliothek — III.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Einleitung.

§. 1.

Die Handlung oder Kaufmanschaft, oder das Gewerb der Kaufleute, besteht darin, daß Waaren eingekauft werden, um sie, ohne weitere Umarbeitung, wiederum mit Vortheile zu verkaufen.

1. Also ist der Landwirth, eben so wenig als der Handwerker, ein Kaufmann, wenn gleich jener die von ihm gewonnenen, und dieser die von ihm verarbeiteten Naturalien, als Waaren, verkauft.

§. 2.

Der Inbegriff aller derer Kentnissen, welche zur Betreibung oder zum Verständniß dieses Gewerbes nöthig sind, heißt die **Handlungswissenschaft**, doctrina mercatoria.

§. 3.

Zu ihren Hülfswissenschaften gehören: die Mathematik, vornehmlich die Rechenkunst, die Geographie, die Technologie, die Waarenkunde und andere Kentnissen, welche hier als bekant vorausgesetzt werden.

§. 4.

Die Kentniß der Handlungswissenschaft ist nicht nur den künftigen Kaufleuten nöthig, sondern auch vornehmlich denen, welche sich mit Polizey, Cameralwissenschaft, Geschichte, Rechtsgelarheit und Statistik beschäftigen, und in dieser Absicht mit Nutzen reisen wollen.

1. Mein Wunsch ist nicht sowohl erstern, als vielmehr letztern nützlich zu seyn; daher werde ich mich nicht so sehr bemühen, die Regeln zur vortheilhaftesten Betreibung der Handlung zu samlen, als vielmehr die einzelnen Geschäfte, Vorfälle und Anstalten zur Handlung und die vornehmsten Kunstwörter zu erklären.

2. E utile il consultare i mercanti per certe notizie di pratica, ed è pericolosa il dipendere dai medesimi nelle Theorie del commercio. *Paolini* della legitima libertà del commercio. Firenze. 1785. 8. I. p. 332.

3. Von der Handlungswissenschaft ist die **Handelskunde** unterschieden, worunter ich die Kentniß des gegenwärtigen Zustandes der Handlung in den verschiedenen Ländern verstehe, die Kentniß der Waaren, die jedes Land aus- und einführt, der daselbst für die Handlung errichteten öffentlichen Anstalten, der Münzen, Maasse, Gewichte, der Handelsverträge mit andern Nationen, der

Colonien und Factoreyen u. s. w. Diese Handelskunde ist von ungemein grosser Ausdehnung und vielen Veränderungen ausgesetzt. Noch zur Zeit ist sie nur von wenigen besonders abgehandelt worden, aber manche Theile derselben findet man in den statistischen Lehrbüchern. Sie setzt die Kentniß der Handlungswissenschaft voraus.

Erster Abschnitt.

Von der Handlung überhaupt.

§. 5.

Die **Waaren** der Kaufleute sind die rohen und verarbeiteten Naturalien, welche Waaren im eigentlichsten Verstande genant werden; imgleichen Geld, Actien, Wechsel und andere Schuldverschreibungen; daher entstehen die Benennungen: **Waaren- Geld- Actien- und Wechselhandlung.**

§. 6.

Wenn die Waaren nicht nach kleinen, sondern nach den grössten Maassen eingekauft und verkauft werden, so ist es **Handlung im Grossen, Grossohandel,** der von den **Großhändlern, Grossirern** oder **Kaufleuten** im engern Verstande getrieben wird. An einigen Orten, z. B. in den Hanseestädten, wird keiner für einen Kaufmann gehalten, der nicht in die Matrikel der Kaufleute eingeschrieben oder inmatriculirt ist.

§. 7.

Werden aber die Waaren nach kleinen Maassen, z. B. Pfunden, Ellen, Stübchen u. s. w. verkauft, so ist es **Krämerey, Handkauf.** Die Krämer, welche an den meisten Orten eine Innung oder ein Amt ausmachen, haben offene **Kramladen** und ein **Sortiment**; die Grossirer aber nur verschlossene **Gewölbe** und **Magazine.**

§. 8.

Eigene Handlung, Propre Handlung heißt diejenige, welche jemand für seine eigene Rechnung und in seinem eigenen Namen führt.

§. 9.

Commissionshandel, Factoreyhandel, besteht darin, daß ein Kaufmann Handlungsgeschäfte für einen andern, gemeiniglich entfernten Kaufmann übernimt. Diese Aufträge, **Commissionen** oder **Ordres**, bestehen in Einkauf und Verkauf der Waaren, die alsdann **Commissionswaaren** heissen, oder in Besorgung der Gelder, Wechsel, Assecuranzen u. s. w.

§. 10.

Für diese Bemühung erhält der **Comissionair** oder **Factor** von dem **Committenten** eine

eine abgeredete **Provision**, **Commissionsgebühr**; z. B. ein Drittel, ein halbes, oder ein oder zwey, auch wohl mehr Prozent, wenn er für die Gelder gut sagen, oder del credere stehen soll. Ueber diese Provision wird eine **Commissionsrechnung** oder **Provisionsconto** gehalten.

1. Eine ausführliche Erklärung der verschiedenen Rechnungen wird bis in den letzten Abschnitt vom Buchhalten verspahret.

§. 11.

Bestehen diese Aufträge nur in Fortschaffung oder Versendung der Waaren, so bekommen auch diese Geschäfte den Namen der Handlung, des **Speditionshandels**, den sie dadurch verdienen, weil sie ohne Kentniß der eigentlichen Handlung nicht wohl besorgt werden können. Auch für diese Bemühung, die **Speditionsgüter**, **Transitogüter**, zu **spediren**, erhält der **Spediteur** eine abgeredete Provision.

§. 12.

Compagniehandlung, Geselschafthandlung, entsteht, wenn mehrere Personen Geld in gleichen oder ungleichen Summen, oder auch Waaren, zusammenschiessen, und Gewinn und Verlust in dieser Handlung, nach

dem geschlossenen Compagnie-Contract unter einander theilen. Die Mitglieder dieser Geselschaft heissen Compagnons, Associirte, Consorten, Mascopisten. Ihre Addresse wird Firma genant. Diese Handlung kan so wohl eigene, als Commissionshandel seyn.

§. 13.

Wenn einer oder mehrere einem andern alle Geschäfte der Handlung auftragen und sie diesen in seinem Namen führen lassen, so nennet man eine solche Handlung Societé en commandite. Der Bevolmächtigte heißt der Complementirer.

§. 14.

Eine Handlung, die mit verbothenen Waaren getrieben wird, heißt Schleichhandel, Contrabande-Handel. Kaufleute, welche sich damit beschäftigen, werden Schleichhändler, Contrebandiers, genant. Bey dem Schleichhandel in Ländern, wohin eine Geselschaft eine ausschliessende Handlung hat, sind die Holländischen Benennungen: Enterlooper, Lorrendraayer und Lorrendraayery gebräuchlich.

§. 15.

Viele Aehnlichkeit mit dieser Handlung hat der Precareyhandel, commerce precaire,

re, der zur Zeit des Krieges mit Feinden, durch Hülfe einer dritten neutralen Nation, getrieben wird.

§. 16.

Diejenigen, welchen die Handlung erlaubt ist, heissen **Handelsfähige**. Untersagt ist sie den Bedienten des Staats, und in manchen Ländern scheint sie noch dem Adel unanständig zu seyn.

§. 17.

Die Schreib- oder Arbeitsstube der Kaufleute heißt das **Comtoir**, welches Wort auch oft, so wie **Haus**, für die Handlung selbst gebraucht wird. Der Herr der Handlung wird gemeiniglich von den Lehrlingen und Dienern **Patron**, von den Factoren und Buchhaltern **Prinzipal** genant.

§. 18.

Handelsjunge, Kaufmansjunge, bey den Krämern **Ladenbursche**, oder jeßt höflicher **Lehrling**, ist der, welcher die Handlung erlernt. Wegen der Lehrjahre und solcher Bedingungen, welche nicht schon gesetzlich bestimt sind, wird ein Contract abgefaßt.

§. 19.

Wer die Handlung bereits erlernt hat und durch seine Kentnissen und Arbeiten einem Kaufmann für Lohn dienet, heißt **Handelsdiener, Kaufmansdiener.** Ueber Lohn und andere Bedingungen wird ebenfals ein schriftlicher Contract geschlossen.

§. 20.

Ein Diener, welcher für Rechnung der Erben eines verstorbenen Kaufmans die Handlung führt, heißt, wie §. 13. **Complementirer.** Die ihm ertheilte und vom Handelsgerichte bestätigte Volmacht heißt das **Complementariat.**

§. 21.

Der Diener, welcher in Abwesenheit des Herrn die Geschäfte der Handlung besorgt, heißt, wie §. 10. **Factor.** Derjenige, welcher die Bücher der Handlung führt, heißt **Buchhalter,** welcher entweder einem Herrn allein dient, oder bey mehrern Comtoiren angenommen ist. Der Bedienter, welcher die Kasse führt, und darüber Buch hält, heißt **Kassirer.** **Contorist** ist derjenige, welcher vornehmlich den Briefwechsel zu besorgen hat. **Contoirdiener** werden vornehmlich zum Ausschicken angenommen, helfen sonst auch dem

Contoiristen, und heissen in Wien Scultisten. Diener, denen vornehmlich die nöthigen Reisen aufgetragen werden, heissen **reisende Diener.**

§. 22.

Mäkler, Sensale, Censale, proxenetae, courtiers, couratiers, sind solche der Handlung kundige, von der Obrigkeit bestätigte und beeidigte Personen, theils Christen, theils Juden, welche als Unterhändler allerley Geschäfte für Kaufleute schliessen helfen. Sie müssen über alle ihre Verrichtungen Buch halten, selbst keine Handlung treiben, und erhalten für ihre verschiedenen Arbeiten einen von der Obrigkeit bestimten **Mäklerlohn, Mäklercourtage, Senserie,** proxeneticum, welches, so wie ihre Pflichten, in den **Mäklerordnungen** vorgeschrieben ist. Die Nachricht, welche sie über die Beendigung ihrer Aufträge den Parteyen geschrieben zustellen, heißt **Mäklernotiz.** Mäkler, welche nicht bestätigt, noch beeidigt sind, aber doch in Geschäften, nicht vor Gerichten, geduldet werden, heissen **Umläufer,** auch wohl **Böhnhasen, Bühnhasen.**

1. Der Namen Mäkler kömt von make, makelen; jenes hat sich noch im Schwedischen, dieses im Holländischen erhalten.

2. Die

2. Die Mäkler werden nach den Geschäften, welche sie vorzüglich übernehmen, benant; z. B. Geld-Mäkler, Waaren-Mäkler u. s. w. **Mäklerbothen** sind solche, welche die Mäkler zusammenrufen oder ihnen etwas ansagen müssen.

§. 23.

Handelsgericht, Commerciengericht ist ein von der Obrigkeit angeordnetes Collegium, welches zum Theil aus Juristen, zum Theil aus den erfahrensten und verständigsten Kaufleuten zu bestehen pflegt, und die verschiedenen Streitigkeiten über Handelssachen, nach der vorgeschriebenen **Handelsgerichtsordnung**, zu entscheiden hat.

§. 24.

Bey zweifelhaften oder streitigen Vorfällen wird zuweilen von erfahrenen Kaufleuten ein Gutachten oder Parere eingeholt, welches oft von mehrern unterschrieben wird, nicht selten zu Verhütung langweiliger Prozesse, wenigstens zu Information der Richter, dient.

§. 25.

Handelsdeputirte sind erfahrene und angesehene Kaufleute, die zu Vorstehern der gesamten Kaufmanschaft gewählt sind, um das gemeinschaftliche Beste derselben zu besorgen.

§. 26.

Handelsconsulenten, Consulenten, sind Juristen, welche der Handlung kundig sind, und für die eigentliche Kaufmanschaft von den Handelsdeputirten, für die Krämer aber vom Krameramte, um die Prozesse der Kaufmanschaft zu führen, und den Kaufleüten mit Rath und vor Gericht zu dienen, gewählt sind.

§. 27.

Consuls sind Bediente des Staats, welche in entfernten Ländern die Stelle der Obrigkeit, unter den zur Handlung ihrer Nation gehörigen Personen, verwalten, und ihre Vortheile bey der Obrigkeit ihres Aufenthalts besorgen müssen.

§. 28.

Sie erhalten entweder vom Staate einen fest gesetzten Gehalt, dagegen die an ihren Orten handelnden Kaufleute eine bestimte Abgabe zu erlegen haben; oder ihnen ist ein gewisses Prozent von den ein- und ausgehenden Waaren ihres Gebiets, welches Consulatgeld genant wird, bestimt. Die Consulatbediente sind: der **Viceconsul**, **Kanzler**, **Secretaire**, **Dolmetscher**, **Dragoman** in der Levante, u. s. w. Zu wichtigen Beratschlagungen werden auch die Handelsdeputirte gerufen.

§. 29.

§. 29.

Handelsstädte, Handelsplätze sind solche Städte, wo ein starker Handel, vornehmlich Geld- und Wechselhandel getrieben wird. Die meisten sind Seestädte, wenige Landstädte.

§. 30.

Stapelstädte, Etapes, heissen solche Handelsörter, wohin Waaren in Menge gebracht werden, um von dort weiter verführt zu werden; vornehmlich aber solche Oerter, welche die **Stapelgerechtigkeit**, das **Stapelrecht**, ius stapulae, haben, nach welchem daselbst alle oder gewisse durchgehende Waaren einige Zeit zum Verkaufe öffentlich ausgesetzt werden müssen. Dieses gewisser maassen widernatürliche Recht leidet mancherley Deutung, und ist daher vielen Streitigkeiten ausgesetzt.

§. 31.

Börse, Beurse, heißt in Handelsstädten ein grosses Gebäude oder freyer Platz, woselbst die Kaufleute und andere zur Handlung gehörige Personen sich zu einer gewissen Zeit des Tages, **Börsenzeit**, versamlen, um über Gegenstände der Handlung Nachrichten einzuziehen und Verabredungen zu nehmen.

1. Die Börse heißt im Lateinischen curia mercatorum; in London, nach einem Befehl der Köni-

Königinn Elisabet, exchange oder royal-exchange; an einigen Orten in Frankreich, z. B. zu Lion, place du change, und in Marseille, Loge. Sonst ist bourse auch in Frankreich der Namen eines Handelsgerichts, welches über Streitigkeiten unter Kaufleuten in der ersten Instanz erkennet.

2. **Börsen-Alten** heissen an einigen Orten Kaufleute, welche wegen ihrer Erfahrung und ihres Ansehns zu Vorstehern der Kaufmanschaft gewählt sind. **Börsenschliesser, Börsenknechte**, müssen die Börse öfnen, schliessen, reinigen, und andere kleine Dienste darauf verrichten.

§. 32.

Messen oder **Jahrmärkte** sind festgesetzte Zeiten, da Kaufleute an einen Ort zusammenkommen, um Waaren zu verkaufen und einzukaufen. Messen, nundinae solemnes, unterscheiden sich von den Jahrmärkten dadurch, daß auf ihnen der Handel mehr im Grossen getrieben wird. Krämer, welche alsdann an öffentlichen Orten Buden haben wollen, müssen dafür der Stadtkämmerey ein gewisses **Standgeld, Marktgeld**, erlegen. Die Grossirer miethen Gewölbe. Zur Wache und zu geringen Handdiensten pflegen die ausländischen Kaufleute **Markthelfer, Meßgehülfen** anzunehmen.

§. 33.

§. 33.

Den Meßleuten sind so wohl in Absicht ihrer Personen, als auch der **Meßgüter**, **Meßwaaren**, manche Vortheile verliehen, welche so lange als die Messe dauren, und **Meßfreyheiten** genant werden.

§. 34.

An Oertern, wo kein beständiges Handelsgericht (§. 23) ist, pflegt zur Zeit der Messe, zu gleicher Absicht, ein **Meßgericht**, **Meßhandelsgericht**, **Marktgericht**, angeordnet zu werden.

Zweyter Abschnitt.

Vom Waarenhandel.

§. 35.

Beym Einkaufe und Verkaufe der Waaren im eigentlichsten Verstande (§. 5.) ist eine genaue Kentniß der Maaße, Gewichte und Münzen und ihrer Verhältniß unter einander nothwendig.

§. 36.

Die Preise der vornehmsten Waaren werden in den meisten Handelsstädten, seit dem Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts, den Kaufleuten in gedruckten Preiscuranten, die wöchentlich ein- oder zweymal von den dazu berechtigten Mäklern ausgegeben werden, bekant gemacht.

§. 37.

Wenn Waaren, gänzlich oder zum Theil, mit Waaren, wenigstens nicht mit Gelde allein, bezahlt werden, so heißt dieser älteste Handel Tauschhandel, Stichhandel, Ba-

rattohandel. Die barattirenden Theile vergleichen sich vorher um den Preis derjenigen Waaren, welche sie verstechen, stutzen, troquiren wollen.

§. 38.

Wenn aber die Waaren nach dem behandelten Preise mit Gelde bezahlt werden, so heißt der Handel Kaufhandel.

§. 39.

Die Bezahlung geschieht entweder mit barem Gelde in unzertrenneter Summe, per comptant, oder der Handel wird auf Zeit, Ziel, Borg, Credit, Conto geschlossen; da denn der Käufer erst nach einer gewissen Zeit bezahlen darf. Nicht selten geschieht der Kauf zum Theil comptant, zum Theil auf Zeit.

§. 40.

Bey dem Handel auf Zeit muß der Käufer zuweilen eine Schuldverschreibung, Handelsobligation, Handelsbillet, ausstellen, worin er die Schuld an einem gewissen Termin zu bezahlen verspricht. An den meisten Handelsörtern wird aus einer solchen Obligation wider Kaufleute nach Wechselrecht verfahren.

§. 41.

Rabat, Disconto, ist der Abzug eines gewissen Prozents von dem Preise der auf Zeit behandelten Waaren, wenn nämlich die Bezahlung vor dieser Zeit geschieht.

§. 42.

An einigen Handelsorten ist bey einigen Waaren schon durch die Gewohnheit ein gewisser Rabat eingeführt worden; an andern Orten aber, oder bey gewissen Waaren, muß der Rabat ausdrücklich behandelt werden. Inzwischen ist kein Verkäufer gezwungen, Waaren auf Zeit zu verkaufen oder Credit zu geben.

1. Im Französischen heißt der Zahlungstermin échéance und Rabat escompte. Besser wäre es, wenn man das Wort Disconto nur von Wechseln brauchte, indem zwischen diesem und Rabat ein Unterschied ist, parceque, sagt **Ricard**, le change avance et l'escompte recule.

2. Zur Bequemlichkeit der Kaufleute sind Tabellen über Rabat berechnet, dergleichen man bey **Ricard**, **Le Long**, und im **allzeit fertigen Meß- und Markt-Helfer**. Leipz. u. Frankf. 1720. 8. findet. Auch gehört dahin **E. Lindemann** Handbuch für Handlungs-Negotianten, Raffinadeurs u. s. w. Berlin 1775. 8. Aber die Kaufleute verlassen sich auf solche Tabellen nicht ganz.

§. 43.

Auch beym Rabattiren geniesset der Käufer einige Zahlungsfrist, welche in Amsterdam 6 Wochen zu seyn pflegt, oder bis der Verkäufer den Auszug oder die Rechnung übergeben hat. Will der Käufer auch nicht einmal diesen Aufschub nutzen, sondern gleich bey Ablieferung der Waare Zug um Zug bezahlen, so werden ihm auch dafür bey manchen Waaren ein, bey andern zwey, bey wenigen auch wohl drey Prozent gut gethan. Dieser Abzug, der in Holland pro prompte betaling und im Französischen pour prompt payement heißt, wird nicht auf Hundert, sondern in Hundert gerechnet.

§. 44.

Die mit dem Umschlag oder der dabey nöthigen Päckerey versehene Waare, oder die Waare mit der Emballage, heißt **Brutto** oder **Sporco**. Die Päckerey allein heißt **Thara**, und die Waaren ohne Päckerey **Netto**. Weil der Käufer nur die reine Waare bezahlt, so muß das Thara vom Brutto abgezogen werden, um das Netto zu finden.

§. 45.

Zuweilen wird die Waare **gestürzet** und das Gepäcke besonders gewogen; weil dieß aber

bey

bey manchen Waaren unmöglich fält, so wird für Thara entweder nach der Stückzahl, d. i. nach jedem Ballen, Faß u. s. w. oder nach Prozent etwas gewisses, welches entweder durch die eingeführte Gewohnheit, oder durch Behandlung bestimt ist, abgezogen, und auf solche Weise die Waare tharirt.

§. 46.

Ein anderer Abzug, den manche Waaren leiden, heißt **Gutgewicht**, bon poids, und ist vermuthlich anfänglich eine Ersetzung des **Ausschlags** gewesen, den die Käufer von den Krämern verlangen. Er beträgt bey einigen ein halbes, bey andern ein, bey andern zwey Prozent, und wird bey Waaren, die kein festgesetztes Thara haben, vor Abzug des Thara, bey andern aber vom Netto abgezogen.

1. Im Englischen heißt das Gutgewicht draught oder clough; vielleicht stammet vom letztern Worte auch die Benennung **Klossengewicht** ab, die auf dem Harze bey dem Verkaufe des Vitriols und anderer Waaren gebräuchlich ist.

§. 47.

Dasjenige, was für den verdorbenen Theil einer Waare abgerechnet wird, heißt **Fusti**, **Refactie**, Refache, Refaction. Entweder

wird zu Vergütung des Schadens ein gewisses Prozent von der Waare abgerechnet, oder ein gewisses Prozent der Waare wird als schadhaft in geringerem Preise als das übrige bezahlt.

§. 48.

Alle Ausgaben, welche beym Einkaufe, bey Aufbewahrung, Verkaufung und Versendung der Waaren vorfallen, heissen **Handelsunkosten** oder **Spesen**, über welche gemeiniglich von einem Bedienten das **Handelsunkostenbuch** gehalten wird.

§. 49.

Eine Rechnung über die Waaren, welche man einem Freunde eingekauft, oder geschickt hat, heißt **Factur**, welche mit dem **Advisbrief** überschickt wird. Die wesentlichen Stükke derselben sind: Tag der Versendung, Namen des Absenders und Empfängers, Verzeichniß der Stücke nach ihrem Gehalte und nach ihren Zeichen, Gutgewicht, Thara und Rabat, wenn die Waare dergleichen leidet, alle Spesen, der bedungene Einkaufpreis und die aus allen diesen gezognen Summen. Alle Facturen werden zur Erinnerung in ein besonderes Buch, welches das **Facturbuch** oder **Waa-**

Waarenrechnungsbuch genant wird, abgeschrieben.

§. 50.

Fast wie die Facturen werden die Rechnungen oder Auszüge, welche der Verkäufer ausfertigen und dem Käufer gegen Ablauf der Bezahlungsfrist zustellen muß, abgefaßt.

§. 51.

Eine vermuthliche Berechnung oder ein Ueberschlag des Preises einer Waare, oder des Vortheils von einem Geschäfte, heißt die Calculation. Dazu läßt man sich zuweilen eine erdichtete Rechnung, conto finto, senden, um daraus Unkosten und Preiß ungefähr ersehen zu können. Auch diese Entwürfe werden zur Erinnerung in ein besonderes Calculaturbuch eingetragen.

§. 52.

Ein Contract über Waaren, welche zu einer bestimten Zeit, für einen zum voraus abgeredeten Preis, an einen gewissen Ort, und auf gewisse Bedingungen, geliefert werden sollen, heißt ein Lieferungscontract. Gemeiniglich pflegt ein Angeld, Angabe, Handgeld, Gottespfenning, oder auch eine Prämie, welche von der Bezahlung nicht

abgezogen wird, oder ein Theil der Bezahlung, vorausgegeben zu werden.

§. 53.

Dieser letzte Handel hat zu einem gefährlichen Hazardspiel Gelegenheit gegeben, welches unter dem Namen des **Prämienhandels** bekant ist, wobey der Käufer gegen die voraus bezahlte Prämie sich die Freyheit vorbehält, am bestimten Termin die Waare nicht zu nehmen, oder zu nehmen, oder sich den Ueberschuß über den Marktpreis alsdann bar bezahlen zu lassen, so wie bey dem Actienspiel.

§. 54.

Die Versendung der Waaren geschieht entweder zu Lande oder zu Wasser. Im ersten Falle wird die **Fracht** oder das **Fuhrlohn** von dem Absender mit einem Fuhrmann, der entweder mit ganzer oder halber Fracht, oder mit Rückfracht fährt, bedungen, und ihm ein **Frachtbrief**, **Frachtzettel**, nebst Paßir- und Freyzettel, wenn solche nöthig sind, gegeben. Unterhändler der Kaufleute und Fuhrleute sind die **Güterbestäter**, die gemeiniglich von der Obrigkeit beeidigt werden. In manchen Ländern hat man auch besondere **Fuhrmansordnungen**.

Drit-

Dritter Abschnitt.

Vom Seehandel.

§. 55.

Schiffe, welche dazu bestimt sind, Waaren und die dabey nöthigen Personen von einem Orte zum andern zu bringen, heissen Kauffartheyschiffe, Kaufmansschiffe, Handlungsschiffe. Sie haben nach ihrer Grösse, Gestalt und Bauart verschiedene Namen, als: **Gallionen**, **Gallioten**, **Caracke**, **Caravellen**, **Huckers**, **Felucken**, **Tartanen**, **Pinassen**, **Schmaken** u. s. w. Fahrzeuge, welche nur zur Ueberfarth über einen Fluß, oder Güter und Leute ans Schiff oder ans Land zu bringen, dienen, heissen: **Lichter**, **Barken**, **Ever**, **Jellen**, **Kähne** u. s. w.

1. Niemand wird hier eine Anleitung zur ganzen Kentniß der Schiffart verlangen; nur so viel als zum Verständniß der bey der Seehandlung vorkommenden Geschäfte der Kaufleute erfoderlich ist, muß hier mit genommen werden. Schwerlich wird man auch von der Schiffart jemanden, der solche nicht selbst gesehn hat, richti-

richtige und volständige Begriffe machen kön-
nen; so wenig als vom Bergwerkwesen.

§. 56.

Derjenige, welcher ein Schiff von einem Schifbaumeister auf der Schifwerft, Zimmerwerft, Schifholm, erbauen läßt, heißt der Schifbauherr. Dieser, oder wenn mehrere in Geselschaft sind, die Besteder, machen mit dem Baumeister oder Annehmer einen Contract, welcher Maalbrief, Mälbrief, genant wird. Nach der Erbauung lassen sich die Besteder den vom Baumeister aufgesetzten Bielbrief, Beylbrief, von der Obrigkeit bestätigen, und vom Schifmesser einen Meßbrief über die Grösse des Schiffes ausfertigen. Diese wird nach Lasten und Tonnen bestimt, wobey unter Tonne nicht nur ein gewisses Gewicht, sondern auch ein gewisser Raum verstanden wird.

§. 57.

Damit das Schiff in See gehen könne, muß es mit dem mannigfaltigen Schiffgeräthe, mit Takelage und Equipage, oder den nöthigen Bedienten versehn werden, worüber ein Schifinventarium gemacht wird.

§. 58.

§. 58.

Bey Ankauf eines Schiffes muß nicht allein auf die Beschaffenheit desselben und allen Zubehörs gesehn werden, sondern der Käufer muß auch sicher seyn, daß es frey, nicht unfrey, sey. Ueber den Kauf wird ein Kaufbrief oder Schifkaufcontract ausgefertigt.

§. 59.

Wenn mehrere an einem Schiffe Antheil haben, so heissen sie Reder, Schiffreunde, Schifspatrone. Jeder Antheil heißt ein Schifspart.

§. 60.

Derjenige, welcher die Aufsicht über Schiff, Volk, Ladung und Fart hat, heißt der Capitain oder Schiffer, welcher, wenn er nicht Mitreder ist, ein Satzschiffer genant wird.

§. 61.

Zur Zeit der Fart werden Steuermann, Matrosen und Schifjungen angenommen, welche die Volkrolle unterschreiben müssen. Grössere Schiffe haben auch wohl auf weite Reisen einen Hochbootsmann, Schreiber,

Bud-

richtige und volständige Begriffe machen können; so wenig als vom Bergwerkwesen.

§. 56.

Derjenige, welcher ein Schiff von einem Schifbaumeister auf der **Schifwerft**, **Zimmerwerft**, **Schifholm**, erbauen läßt, heißt der **Schifbauherr**. Dieser, oder wenn mehrere in Geselschaft sind, die **Besteder**, machen mit dem Baumeister oder Annehmer einen Contract, welcher **Maalbrief**, **Mälbrief**, genant wird. Nach der Erbauung lassen sich die Besteder den vom Baumeister aufgesetzten **Bielbrief**, **Beylbrief**, von der Obrigkeit bestätigen, und vom **Schifmesser** einen **Meßbrief** über die Grösse des Schiffes ausfertigen. Diese wird nach **Lasten** und **Tonnen** bestimt, wobey unter Tonne nicht nur ein gewisses Gewicht, sondern auch ein gewisser Raum verstanden wird.

§. 57.

Damit das Schiff in See gehen könne, muß es mit dem mannigfaltigen Schiffgeräthe, mit Takelage und Equipage, oder den nöthigen Bedienten versehn werden, worüber ein **Schifinventarium** gemacht wird.

§. 58.

§. 58.

Bey Ankauf eines Schiffes muß nicht allein auf die Beschaffenheit desselben und allen Zubehörs gesehn werden, sondern der Käufer muß auch sicher seyn, daß es **frey**, nicht **unfrey**, sey. Ueber den Kauf wird ein Kaufbrief oder **Schifkaufcontract** ausgefertigt.

§. 59.

Wenn mehrere an einem Schiffe Antheil haben, so heissen sie **Reder**, **Schiffreunde**, **Schifpatrone**. Jeder Antheil heißt ein **Schifpart**.

§. 60.

Derjenige, welcher die Aufsicht über Schiff, Volk, Ladung und Fart hat, heißt der **Capitain** oder **Schiffer**, welcher, wenn er nicht Mitreder ist, ein **Satzschiffer** genant wird.

§. 61.

Zur Zeit der Fart werden **Steuermann**, **Matrosen** und **Schifjungen** angenommen, welche die **Volkrolle** unterschreiben müssen. Grössere Schiffe haben auch wohl auf weite Reisen einen **Hochbootsmann**, **Schreiber**,

Buch-

Buddelier, Bottelier, Supercargo, welcher letzterer vornehmlich für die Ladung und die Waaren zu sorgen hat.

1. Die Niederländische Ostindische Handlungsgesellschaft erhält die Matrosen für ihre Schiffe durch die so genanten Seelenverkäufer, welche an den Thoren der Städte gesunde Taugenichte und Unglückliche durch die so genanten Kattenhonde auffangen lassen. Die Gesellschaft giebt ihnen für jeden angenommenen Mann eine Anweisung oder einen **Transportzettel** von 150 Gulden, welche die Seelenverkäufer, gegen einen starken Abzug, an andere verhandeln, daher der Namen Zedelverkoopers oder daraus der Namen **Seelenverkäufer** entstanden ist. Die größte Ungerechtigkeit wird mit den so genanten Maandzedel oder **Monatzetteln** getrieben.

§. 62.

Die Reder wählen unter sich einen **Director**, welcher die Schifrechnung führen, und das Schiff in Fart oder Verdienst zu erhalten suchen muß, wozu er durch einen **Rederbrief** bevolmächtigt wird.

§. 63.

Wenn die Reder nicht selbst ihr Schiff befrachten, so lassen sie es für **Fracht** fahren. Uebernimt jemand die ganze Befrachtung, so miethet er das Schiff entweder überhaupt, oder nach Zahl der Lasten, die es hält, entweder

weder auf eine einzelne oder doppelte oder durchgehende Reise. Alsdann wird ein Schifbefrachtungscontract oder **Charteparrie**, **Zerteparrie**, ausgefertigt, wobey gewisse **Liegetage** verabredet werden. Eine solche Vermiethung des Schiffes heißt französ. Frét, fréttage, im Levantischen Handel Nolis, Nolissement. Der Miether heißt Affréteur; der Vermiether Fréteur. Man sagt fréter un navire à quelqu'un. Fréter un vaisseau cap et queue.

§. 64.

Die gewöhnlichste Weise für Fracht zu fahren ist, das Schiff auf **Stückgüter** anzulegen, in welchem Falle zuweilen ein **Cargador** oder **Schifmäkler** die Ladung besorgt.

§. 65.

Ausser der Fracht wird dem Schiffer das **Kaplaken**, droit de chapeau, auch in einigen Ländern eine **Prime** oder ein **Primgeld** bezahlt.

§. 66.

Ueber die empfangenen Waaren giebt der Schiffer ein **Recepisse**, oder **Recif**, wornach der Absender den **Frachtbrief**, **Seebrief**, **Connossement**, instrumentum recognitionis, lit-

terae

terae recognitionis, franz. connoissement, engl. bill of loading, am Mitländischen Meere: **Polize über Schifladung**, police de chargement, in Namen des Schiffers ausfertigt, und solches Connossement demselben in einer gewissen Zeit nach der Ladung zur Unterschrift zuschickt. Gemeiniglich werden drey gleichlautende Connossemente ausgefertigt, nämlich für Absender, Schiffer und Empfänger.

§. 67.

Der Schiffer entwirft nachher über die ganze Ladung ein volständiges Verzeichniß, um solches zur **Declaration**, oder als **Manifest** bey der Ankunft, dem Zolle zustellen, oder **clariren** zu können.

§. 68.

Wenn ein Schiff nur an den Küsten von einem Hafen zum andern fährt, um Handel zu treiben, so nennet man solches **Cabotage.**

§. 69.

Zuweilen sendet ein Kaufmann einen Diener mit Waaren aus, um solche zu vertauschen oder zu verkaufen. Eine solche Schifladung oder Partei Waaren heißt ein **Cargeson.** Derjenige, welcher die Aufsicht über die Ladung und Besorgung des Verkaufs und Ein=

Einkaufs hat, heißt Supercargo, institor (§. 61).

§. 70.

Bey der Abfart erhält der Schiffer Päs=se und, von dem Director oder den Redern, ein Empfehlungsschreiben an einen Freund, welcher ihm bey der Ankunft mit Geld, Be=sorgung der Fracht und neuen Empfehlungen, gegen eine gewisse Provision, behülflich ist.

§. 71.

Nachdem der Anker gelichtet ist, muß der Schiffer mit dem Steuermann ein genau=es Schifjornal führen, wodurch sie sich we=gen unangenehmer Vorfälle und Vorwürfe rechtfertigen können. Auf der Reise muß für Erhaltung aller Waaren gesorgt werden, wo=für zuweilen ein Kühlgeld zugestanden wird.

§. 72.

Zur Zeit des Krieges werden oft von Kauf=leuten und andern Privatpersonen Schiffe, nach Art der Kriegsschiffe, Orlogschiffe, aus=gerüstet, um feindliche Schiffe zu nehmen, oder den Feinden auf andere Weise zu schaden, und um von dieser Unternehmung Vortheil und Schaden, nach Verhältniß der Beyträge, unter sich zu theilen. Die Reder solcher Schif=

fe

terae recognitionis, franz. connoissement, engl. bill of loading, am Mitländischen Meere: **Polize über Schifladung**, police de chargement, in Namen des Schiffers ausfertigt, und solches Connossement demselben in einer gewissen Zeit nach der Ladung zur Unterschrift zuschickt. Gemeiniglich werden drey gleichlautende Connossemente ausgefertigt, nämlich für Absender, Schiffer und Empfänger.

§. 67.

Der Schiffer entwirft nachher über die ganze Ladung ein volständiges Verzeichniß, um solches zur **Declaration**, oder als **Manifest** bey der Ankunft, dem Zolle zustellen, oder **clariren** zu können.

§. 68.

Wenn ein Schiff nur an den Küsten von einem Hafen zum andern fährt, um Handel zu treiben, so nennet man solches **Cabotage**.

§. 69.

Zuweilen sendet ein Kaufmann einen Diener mit Waaren aus, um solche zu vertauschen oder zu verkaufen. Eine solche Schifladung oder Partei Waaren heißt ein **Cargeson**. Derjenige, welcher die Aufsicht über die Ladung und Besorgung des Verkaufs und Ein=

Einkaufs hat, heißt Supercargo, institor (§. 61).

§. 70.

Bey der Abfart erhält der Schiffer Päſſe und, von dem Director oder den Redern, ein Empfehlungsſchreiben an einen Freund, welcher ihm bey der Ankunft mit Geld, Beſorgung der Fracht und neuen Empfehlungen, gegen eine gewiſſe Proviſion, behülflich iſt.

§. 71.

Nachdem der Anker gelichtet iſt, muß der Schiffer mit dem Steuermann ein genaues Schifjornal führen, wodurch ſie ſich wegen unangenehmer Vorfälle und Vorwürfe rechtfertigen können. Auf der Reiſe muß für Erhaltung aller Waaren geſorgt werden, wofür zuweilen ein Kühlgeld zugeſtanden wird.

§. 72.

Zur Zeit des Krieges werden oft von Kaufleuten und andern Privatperſonen Schiffe, nach Art der Kriegsſchiffe, Orlogſchiffe, ausgerüſtet, um feindliche Schiffe zu nehmen, oder den Feinden auf andere Weiſe zu ſchaden, und um von dieſer Unternehmung Vortheil und Schaden, nach Verhältniß der Beyträge, unter ſich zu theilen. Die Reder ſolcher Schiffe

se heissen **Kaper, Armateurs, Commisfahrer**, engl. privateers. Die dazu erhaltene obrigkeitliche Volmacht, ohne welche sie **Freybeuter, Seeräuber, Corsaren**, seyn würden, wird die **Commission**, letter of marque, genant. Jedes erbeuthete Schiff muß der Obrigkeit angezeigt, und für **gute Prise** erkant, sonst aber wieder zurück gegeben werden.

§. 73.

Wenn ein Schiffer auf der Reise in einem fremden Hafen, zu Ausbesserung und Proviantirung seines Schiffes, also zur Fortsetzung seiner Reise, auf keine andere Weise Geld erhalten kan, so darf er Geld gegen hohe Zinsen aufnehmen, und dagegen sein Schiff verpfänden; das heißt **bodmen**, sein Schiff **verbodmen, mit Bodmerey belasten, Geld auf Bodmerey nehmen.**

1. Bodmerey heißt englisch Bottomry, französ. Bodinerie, Bomerie, latein. foenus nauticum, usura maritima, pecunia traiectitia. Die Erfindung ist viel älter, als die Erfindung der Assecuranz; s. meine **Beyträge zur Geschichte der Erfindungen** I S. 208.

2. In Entscheidungen der mancherley bey der Bodmerey vorkommenden Streitigkeiten gehn die Gesetze verschiedener Länder oft sehr von einander ab, die man sich also besonders bekant machen muß.

§. 74.

Die Verschreibung oder den **Bodmerey-brief, Bodmereywechsel, Seewechsel,** cambio marino, läßt der Geber oder Bodmerist, nach Ankunft des Schiffes präsentiren, da denn nach der Acceptation am Verfaltage nach Wechselrecht bezahlt werden muß. Wegen Nichtacceptation oder Nichtzahlung wird protestirt; aber nach Verlust des Schiffes hat der Bodmerist keine Erstattung der Anleihe zu erwarten, jedoch kan er sich an denjenigen halten, der den Verlust verursacht hat.

§. 75.

Ist der Schiffer gezwungen mehrmal Geld auf Bodmerey zu nehmen, so geht der jüngste Bodmereybrief dem ältern vor.

§. 76.

Wenn die Anleihe nicht auf das Schiff, sondern auf geladene Güter und Waaren, die dem Schiffer oder den Redern gehören, geschieht, so nennet man diese Bodmerey jetzt in England: Geld auf **Respondentia** geben und nehmen. Die Verschreibung heißt ein **Respondentiabrief**, wiewohl sie zuweilen nur auf den Rücken des Connossements geschrieben wird, welches alsdann den Namen eines **Seewechsels** erhält.

§. 77.

Viele Aehnlichkeit mit Bodmerey hat die **Großavanture**, der **Großavanturcontract**, contract ou obligation à la grosse avanture oder à retour de voyage, da jemand dem Eigner des Schiffes oder der Ladung, schon vor der Reise, Geld mit der Bedingung vorschießt, daß solches nur alsdann, wann das Schiff oder die Ladung oder die Waare glücklich an den Ort der Bestimmung gekommen ist, mit einem vorher bestimten Aufgelde zurück gegeben werden soll. Der Empfänger des Geldes heißt der **Nehmer**, preneur, der andere der **Geber**, donneur, bailleur.

§. 78.

Wenn von der Ladung an bis zur Löschung, an Schiff, Schifgeräthen oder Waaren dadurch Verlust oder Schaden geschieht, oder dadurch ausserordentliche Ausgaben veranlasset werden, wodurch Schiff, Volk und Waaren gerettet werden, so muß solcher Verlust oder Aufwand über alle Eigner des Schiffes und der Waaren gesetzmässig vertheilt werden. Dieser Schaden heißt **Haverey**, lat. Avaria, franz. Avarie, holländ. Aavery, Haaverey, englisch Average; oder insbesondere die **algemeine, grosse, eigentliche Haverey**, general

neral or groſs average. Die geſetzmäſſige Vertheilung derſelben heißt die **Contribution.**

§. 79.

Schaden oder Unkoſten an Schiff und Waaren, die ſolche allein betreffen, und wobey jene Bedingung nicht ſtat findet, z. B. Verfaulung der Waare, Leckage u. ſ. w. und die alſo von jedem Eigner allein getragen werden müſſen, heiſſen zwar auch Haverey, aber zum Unterſchiede: die **beſondere** oder **gewöhnliche Haverey.**

§. 80.

In einigen Ländern unterſcheidet man noch die **kleine** oder **ordinaire Haverey**, und verſteht darunter die Unkoſten, welche allemal auf Reiſen vorkommen, als Hafengeld, Lootſengeld u. d. welche denn ebenfals nach einer gewiſſen Verhältniß, z. B. ein Drittel aufs Schiff, zwey Drittel auf die Ladung vertheilt werden. Steigen aber dieſe Unkoſten ungewöhnlich hoch, ſo werden ſie gemeiniglich zur algemeinen Haverey gerechnet, und nach der dabey üblichen Verhältniß vertheilt.

1. Auch bey der Haverey finden ſich in verſchiedenen Ländern groſſe Verſchiedenheiten, welche das Seerecht lehret.

2. Der Ursprung des Namens ist unbekant; Vermuthungen darüber findet man in Boxhornii epistolis p. 280.

§. 81.

Zur algemeinen Haverey gehört, wenn bey einem Unglücke zur Rettung des Volks, Schifs und der Waaren, einige Schifgeräthe oder Waaren über Bord geworfen werden, welches die **Werfung**, latein. iactura, engl. ietson, heißt. Nach diesem Verluste muß der Schiffer am ersten Orte, wo er landet, ein eidliches Zeugniß seiner Schifleute über den ganzen Unfall ausfertigen lassen, welches **Haverey-Attestat**, oder auch wohl **Protest gegen die See** genant wird.

§. 82.

Bey Ankunft des Schiffes am Orte der Löschung zeigt der Schiffer, vor Oefnung der Luken, bey Ueberreichung der Frachtbriefe, durch einen **Haverey-Brief** den Schaden an, und bittet um **Consentirung** der Haverey.

§. 83.

Die Repartition selbst, oder die Berechnung dessen, was jeder Interessent zur Erstattung des Schadens beytragen muß, wird die **Dispache** genant, und gemeiniglich von einem beeidigten **Dispacheur** aufgesetzt.

§. 84.

§. 84.

Die Schätzung der verlohrnen oder ausgeworfenen oder verdorbenen Güter geschieht, wenn nicht die Haverey-Ordnungen und Gewohnheiten des Landes etwas anders verordnen, nach dem vermuthlichen Einkaufpreis; hingegen der geborgenen Güter, nach dem Marktpreise ihres Bestimmungsorts. Beschädigte Waaren werden von beeidigten Leuten geschätzt oder versteigert. Auch Schiff und Schifgeräthe werden taxirt. Sachen, die auf dem Verdeck oder im Boote gewesen sind, geniessen keine Contribution, und was keine Fracht bezahlt, bezahlt auch keine Haverey.

§. 85.

Versicherung, Assecuranz, assecuratio, cautio nautica, franz. assurance, engl. insurence, holländ. contract van verseekering, ist ein Contract, wornach jemand den Schaden oder Verlust, der an einer Sache entstehen kan, gegen eine voraus bezahlte Belohnung übernimt. Die Assecuranz der Kaufleute bezieht sich gemeiniglich auf die Gefahr, welche eine Waare auf der Reise haben kan; jedoch kan auch das auf Bodmerey und Grosseavantüre gegebene Geld versichert werden.

§. 86.

Derjenige, welcher die Versicherung übernimt, heißt der **Versicherer, Assuradeur,** franz. assureur, engl. insurer; der Versicherte heißt der **assecurirte**, l' assuré, engl. insured. Die Belohnung heißt die **Prämie**, franz. prime oder coût d' assurance, welche gemeiniglich nach Prozenten bestimt wird. Der schriftliche Contract wird die **Assecuranzpolize**, oder die **Polize**, police d' assurence, und bey Versicherung eines Schiffes, die **Polize auf Casco des Schiffes** genant. Die Prämie kan auch zur versicherten Summe geschlagen werden, welches man das **ganze Interesse** decken, oder auf das ganze Interesse assecuriren lassen, nennet.

§. 87.

Die Prämie richtet sich, ausser mehrern andern Umständen, nach der Jahrszeit, nach der Fart, nach der Beschaffenheit des Schiffes und der Waaren, nach guten und bösen Gerüchten oder Nachrichten; auch darnach ob das Schiff mit oder ohne **Bedeckung, Convoie,** oder unter **Admiralschaft** geht. Im letzten Fall erhält der Schiffer von dem Kriegsschiffe oder von der Convoi einen **Zaynbrief, Saynbrief, Admiralbrief,** engl. failingorders. Zuweilen wird in der Polize für die ver-

vermuthliche Convoi eine Zurückgabe eines Theils der Prämie bedungen. Die gewöhnlichen Prämien für gehende und kommende Schiffe, werden in den Preiscuranten angezeigt.

§. 88.

Zuweilen wird die Assecuranz auf gewisse in der Polize benanten Monate geschlossen, da denn die Prämie für alle genante Monate voraus bezahlt werden muß.

§. 89.

Die Assecuranz wird entweder ganz von einem, oder gemeiniglich zu gleichen oder verschiedenen Theilen und Preisen von mehrern Personen, oder auch von öffentlichen Assecuranzgesellschaften übernommen oder gezeichnet.

§. 90.

Wenn ein Unglück geschehn ist, so muß der Assecurirte seinen Verlust durch eine Acte notificiren, den Schaden schätzen lassen, oder die Waare **abandoniren**, seinem Versicherer **Ueberlaß**, **Cession**, delaissement, engl. abandonment, thun, und ihm den **Wrack**, engl. wreck, lassen.

§. 91.

Nach Beweisung des Verlustes muß der Versicherer in der gesetzlich bestimten Zeit die versicherte Summe bezahlen, und genießt, bey früher Bezahlung, einen Abzug. Er kan mehr als die ganze Summe verliehren, wenn z. B. das Schiff aufgebracht und reclamirt ist, und dennoch nachher untergeht. In diesem Falle hat er die Reclame-kosten zu tragen.

§. 92.

Haverey unter drey Prozent bezahlt der Versicherer nicht, wiewohl auch dieß in verschiedenen Ländern verschieden ist. Die Amsterdamer Versicherer pflegen unter Polizen über leicht verderbliche Waaren, als Hanf, Flachs, Fische, Samen, Zucker, Käse u. d. zu setzen, daß sie davon die Haverey unter zehn Prozent nicht tragen wollen. Manche nehmen auch die Haverey von Käsen ganz aus und tragen solche gar nicht. Aber in Hamburg sollen manche so gar die Haverey unter drey Prozent übernehmen. Auf den in England gezeichneten Polizen wird Zucker, Rum, auch Hanf und Flachs für frey von Haverey unter fünf Prozent erklärt; jedoch grosse Haverey ausgenommen. Auch ist gewöhnlich, daß der Versicherer, wenn der Verlust über funf-

funfzig Prozent ist, zwey Prozent abzieht; ist er unter funfzig Prozent, so pflegt wohl ein Prozent gekürzt zu werden; wiewohl auch sogar alsdann einige zwey Prozent abziehen wollen.

§. 93.

Wenn die Waare gar nicht abgeschickt worden, oder wenn weniger davon abgeschickt worden, als vermuthet und in der Polize angegeben ist, so kan der Assecurirte **ristorniren**, da denn das **Ristorno**, engl. return, verhältnißmässig von den Unterzeichnern geschehn muß, welche jedoch für die gehabte Mühe ein halbes Prozent, oder in Amsterdam ein Prozent kürzen.

§. 94.

Auch der Versicherer kan sich **reassecuriren** lassen, so wie auch der Versicherte in Absicht seiner bezahlten Prämie, wenn er dem Versicherer nicht mehr trauet.

§. 95.

Auch auf das Leben der Menschen und auf Türkengefahr werden Polizen gezeichnet; leztere bestimmen eine gewisse Summe zur Lösung oder Ranzionirung der Gefangenen, und erstere eine Summe, die nach dem Absterben

eines Reisenden seinen Kindern oder andern ausgezahlt werden soll.

§. 96.

Auch gehören hieher Assecuranzen auf Walfischfang und andere Fischerey, auch Lotterien, auf Feuer- und Wasser-Gefahr; so wie auch Polizen auf Waaren, die auf Ströhmen oder zu Lande versendet werden sollen, gezeichnet werden. Contrabande müssen ausdrücklich genant werden, und überhaupt ist die algemeine Benennung: Kaufmansgüter mancherley Streitigkeiten ausgesetzt, zumal wenn solche nicht überhaupt, oder noch besser stückweise, in der Polize dem Werthe nach angegeben und taxirt sind.

1. Unzählbar sind die Betriegereyen, welchen die Versicherer ausgesetzt sind, von denen viele im Englischen unter der Benennung Barratry, franz. baratterie, begriffen werden.

§. 97.

Zu Verhütung und Entscheidung der unendlich mannigfaltigen Streitigkeiten über Assecuranzfälle, dienen die Assecuranzordnungen und Assecuranzgerichte.

§. 98.

Aber vor Anbringung der Klage werden die Streitigkeiten guten Männern zur Entschei-

scheidung vorgelegt, welche, wenn sie nicht einerley Meynung sind, noch einen Obmann, engl. umpire, annehmen.

§. 99.

Die Assecuranzen haben eine Wette erneuert, da nämlich jemand, der gar keinen Antheil an einem Schiffe hat, dennoch eine Prämie dem andern mit der Bedingung bezahlt, daß ihm dieser, nach Verunglückung des Schiffes, ein gewisses Capital bezahlen soll. In der darüber gezeichneten Polize wird gemeldet, daß der Assecurirte kein Interesse habe, engl. no interest, oder auch interest or no interest. Auch alle Assecuranzen, die den wahren Werth des Schiffes oder der Waare übersteigen, sind Wetten, welche in den meisten Ländern verbothen sind.

1. Diese Wetten sind nicht erst in neuern Zeiten erfunden worden; sie kommen schon Digestor. lib. 45, 3 und 129 vor.

Vier=

Vierter Abschnitt.

Vom Wechselhandel.

§. 100.

Ein **Wechsel** oder **Wechselbrief**, litterae s. tesserae cambiales, ital. cambio, lettera di cambio, franz. lettre de change, engl. bill of exchange, holl. wisselbrief, ist eine schriftliche Versprechung, eine gewisse Summe Geldes, zu einer bestimten Zeit, an einem bestimten Orte, entweder durch einen andern auszahlen zu lassen, oder selbst auszuzahlen, und zwar bey Vermeidung der schleunigsten Execution oder Gefängnißstrafe. Die letzte Verpflichtung entsteht durch den Gebrauch des Wortes **Wechsel**, als wodurch sich der Schuldner der Strenge des Wechselrechts unterwirft.

§. 101.

Das **Wechselrecht**, ius cambiale, welches sehr summarisch ist, wobey die Regeln des gemeinen Rechts, die nicht wesentlich nothwendig sind, nicht beobachtet werden, beruhet theils

theils auf den unter Kaufleuten angenommenen Gewohnheiten, auf dem **Wechselgebrauch**, **Wechselstyl**, **Wechselpraktik**, **Wechselusanze**, stylus mercatorum, stylus cambialis, practica cambialis, franz. usance, coutume; theils auf den darnach verfasseten **Wechselordnungen**, **Wechselstatuten**, ordinatio cambialis, statuta cambialia, welche jedoch in manchen Stücken von einander abweichen, wodurch der Unterschied des **algemeinen** und **besondern** Wechselrechts entsteht.

§. 102.

Nach dem Wechselrecht können sich alle Personen, welche über ihr Vermögen freye Verfügung machen können, und welche in keinen öffentlichen Pflichten stehen, die ihnen die Bestimmung über ihre Person untersagen, verbinden. Auch fürstlichen Personen steht dieß frey, und auf ihre Wechsel werden mandata sine clausula de solvendo, jedoch nicht Gefängnißstrafe, erkant.

§. 103.

Wenn jemand einem andern an einem entfernten Orte die Bezahlung nach Wechselrecht überträgt, so wird ein solcher Wechsel ein **Kaufmanswechsel**, ein **förmlicher**, **ver**-

han-

handelter, negotiirter, trassirter Wechsel oder Tratte genant.

§. 104.

Derjenige, welcher einen Wechsel mit Gelde oder Waaren oder auf andere Weise zuerst erhandelt, also Geld oder Waaren auf Wechsel giebt, oder den Wechsel ausstellen läßt, heißt der **Geber, Herr des Wechsels, Remittent**, remittens, numerarius, campsarius, franz. remetteur, engl. deliverer, remitter, giver, negociator.

§. 105.

Derjenige, welcher einen Wechsel ausstellet und gemeiniglich dafür von einem andern die Bezahlung erhält, heißt der **Aussteller** des Wechsels, der **Zieher, Wechsler, Ordregeber, Nehmer des Geldes, Trassirer, Trassant**, trassans, trahens, campsor, cambsans, collybista, transportans, dator litterarum cambial. scribens, transscribens, receptor, franz. trasseur, tireur, engl. drawer, taker.

§. 106.

Derjenige, welcher nach Vorschrift des Wechsels, oder nach der ihm darin ertheilten Ordre, das darin benante Geld auszahlen soll, heißt

heißt der **Trassat**, der **Bezogene**, der **Acceptant**, acceptans, acceptator, franz. acceptant, engl. acceptor.

§. 107.

Derjenige, welcher den Wechsel dem Trassaten zur Bezahlung vorweiset, und von diesem das Geld empfängt, heißt der **Präsentant**, **Briefsinhaber**, **Ordrehaber**, **Träger**, **Procurant**, praesentans, exactor, cambsarius, franz. presentant, porteur d' une lettre de change, engl. presenter, possessor, holder.

§. 108.

Gemeiniglich sendet der Remittent den erhandelten Wechsel einem Freunde, der solchen dem Trassaten präsentiren und von diesem das Geld erheben soll. Alsdann hat er seinem Freunde eine **Remesse** gemacht, Geld durch Wechsel **remittirt**, franz. remise, ital. rimessa. Aber zuweilen überbringt der Remittent selbst den Wechsel, oder wird selbst der Präsentant.

§. 109.

Der Trassant sendet so bald als möglich dem Trassaten einen **Advisobrief**, worin er ihm eine volständige Nachricht von dem auf ihn gezogenen Wechsel und von der ihm

zuge-

zugedachten Wiederbezahlung ertheilt. Auch pflegt man wohl zu mehrer Sicherheit den nächstfolgenden Posttag die schon **advisirte Tratte** noch einmal zu bestätigen.

§. 110.

Wenn der Wechsel dem Trassaten vorgewiesen wird, und dieser keine wichtigen Gegengründe hat, so **acceptirt** er ihn, oder verspricht den Wechsel zu **honoriren**, und verpflichtet sich durch seine Unterschrift zur gesetzmässigen Bezahlung.

§. 111.

Ein Wechsel enthält in der **Ueberschrift** den Ort und Tag, wo und wann er geschrieben ist, und die Summe, welche bezahlt werden soll. Der **Inhalt** selbst enthält die Zeit der Zahlung, die Ordre die Zahlung zu leisten, das Wort **Wechsel**, den Namen dessen, dem oder auf dessen Ordre die Bezahlung geschehn soll, die Summe mit Buchstaben geschrieben, das Bekentniß, daß der Trassant für den Wechsel bezahlt sey, und den Vorschlag der Wiederbezahlung des Trassaten. Die **Unterschrift** besteht aus dem ganzen Namen des Ausstellers und des Trassaten oder dessen, an den der Wechsel addressirt ist.

§. 112.

§. 112.

Dasjenige, was dem Trassanten für den Wechselbrief bezahlt worden, es sey Münze, Waare oder Wechsel, heißt die **Valuta**, franz. valeur, ital. prezzo, engl. value received, und wird im Wechsel auf verschiedene Weise angezeigt; z. B. 1) Valuta empfangen, Valuta von demselben. 2) Valuta contento. 3) um den Werth bin vergnügt. 4) Valuta baar empfangen. 5) um den Werth verstanden. 6) den Werth gewechselt. 7) den Werth in Waaren empfangen. 8) den Werth in Rechnung. 9) den Werth in mir selbst. 10) den Werth von — 11) Valuta in Banco. 12) Valuta per riscontro.

§. 113.

Der Tag oder die Zeit, welche zur Bezahlung des Wechsels angesetzt ist, heißt die **Verfalzeit**, der **Zahltag**, dies solutionis, franz. iour d'échéance. Diese Zeit wird auf verschiedene Weise bestimt, als: 1) auf **Sicht, nach Sicht, stracks auf Sicht**, visis litteris, ital. à vista, à piacere, franz. à vue. 2) ein oder mehre Tage oder Monate nach Sicht. 3) **nach Dato**, a dato, z. B. vier Wochen a dato. 4) à uso. 5) oder der Zahlungstag wird nach dem Kalender genant.

§. 114.

Uso, franz. usance, usage, ital. uso, heißt die durch Gewohnheit oder Wechselordnung festgesetzte Zeit, da ein Wechsel, wenn nicht eine andere in demselben bestimt ist, bezahlt werden muß. Sie ist an verschiedenen Orten verschieden, und wird entweder vom Tage der Ausstellung, oder vom Tage der Acceptation angerechnet. Wechsel, die von Sicht bis Uso laufen, wenn solches nicht über 14 Tage ist, heissen **von kurzer Sicht** oder **kurzsichtige Tratten**. Wechsel von längerer Zeit als Uso beträgt, werden **von langer Sicht** oder **langsichtige Tratten** genant.

§. 115.

Wechsel, welche auf der Messe zahlbar lauten, werden **Meßwechsel** oder **Regülier-Wechsel** genant, weil die Zeit ihrer Präsentation, Acceptation und Bezahlung in der Meßordnung vorgeschrieben ist; Cambia ordinaria, regularia, nundinalia, feriarum. Im Entgegensatze werden oft die andern, oder die **Nichtmeßwechsel, Irregulierwechsel** genant. Cambia irregularia, extraordinaria, extranundinalia.

§. 116.

In neuern Zeiten ist es gewöhnlich und gesetzmässig geworden, mit dem gerichtlichen Verfahren wider den Wechselschuldner noch einige Tage nach der Verfalzeit zu warten. Diese Tage heissen **Respecttage**, **Respittage**, **Discretionstage**, **Ehrentage**, **Nachtage**, dies arbitrarii, reverentiales, dilatorii, gratiosi, honorarii, adiecti; ital. giorni di respetto; franz. iours de faveur. Sie scheinen anfänglich zur Bequemlichkeit der Präsentanten eingeführt zu seyn, wiewohl sie jetzt die Trassaten am meisten nützen.

§. 117.

Nach geleisteter Acceptation ist der Trassate, oder nun Acceptant, der Wechselschuldner, der alsdann nach dem Wechselrechte behandelt wird. Wenn er also gar nicht, oder nur stückweise, oder nicht nach den im Wechsel enthaltenen Bedingungen am Verfaltage bezahlt, so läßt der Wechselinhaber von einem Notarius ein Instrument aufsetzen, wodurch er sich sein Recht wider den Trassaten oder jeden andern Wechselschuldner, wegen allen Schadens und aller Unkosten, vorbehält, und sich durch diese Urkunde wider alle Vorwürfe zu sichern sucht. Dieß heißt **protestiren**, protestari, **den Protest erheben** oder

leviren lassen, protestum elevare, holl. het protest lichten. Das Instrument heißt der **Protest**, protestum, und wird, so bald als möglich, dem Remittenten geschickt und von solchem dem Trassanten gezeigt.

§. 118.

Wenn zwischen dem Verfaltage und dem nächsten Posttage noch ein Tag ist, so kan der Inhaber, wenn er will, den Wechsel vom Notarius nur vorläufig **notiren** lassen, um, wenn die Bezahlung nicht erfolgt, den Protest auf den Verfaltag ausfertigen zu lassen und ihn am nächsten Posttage absenden zu können.

§. 119.

Auch in dem Falle, wenn der Trassate den vorgezeigten Wechsel nicht acceptiren will, ist die Protestation nöthig. Wann der Wechsel mit Protest zurück gekommen ist, so ist der Trassant schuldig, dem Inhaber die Valuta, nebst dem erlittenen Schaden und den Unkosten oder die **Retourrechnung**, zu ersetzen, oder ihm durch Bürgen, Unterpfand, Niederlegung des Geldes, oder durch Ausstellung eines andern Wechsels, Sicherheit zu leisten.

§. 120.

Wenn der Trassant vom Trassaten nicht sicher die Acceptation oder Bezahlung erwartet, so kan er dem Wechsel eine **Nebenaddresse** an einen andern geben, an welchen sich also der Inhaber, bey Weigerung des Trassaten, zu wenden hat. Nach einigen Gesetzen müssen Wechsel, die auf Personen, welche am Zahlorte nicht wohnhaft sind, ausgestellet werden, durchaus eine Nebenaddresse an eine dort wohnhafte Person haben.

§. 121.

Das Recht, welches ein Eigenthümer an einem Wechsel hat, kan einem andern übertragen oder cedirt werden, da denn die Cession auf die Rückenseite des Wechsels geschrieben wird. Daher sind die Benennungen entstanden: **indossiren**, indossare, franz. endosser; **Indossement**, indossamentum, inductio; franz. endossement; engl. indorsement. Der, welcher den Wechsel einem andern überträgt, wird der **Indossent**, indossans litterarum cambialium, franz. donneur d'ordre, endosseur; der aber, an den der Wechsel überwiesen wird, der **Indossat**, indossatus litterarum cambialium, indossatarius, genant.

§. 122.

Ein Wechsel, der oft indossirt ist, heißt ein Giro, girirter Wechsel; wiewohl in verschiedenen Wechselordnungen die Benennungen giriren, girant, girat, auch vom ersten Indossiren gebraucht werden. Wer einen solchen gemachten Wechsel erhandeln will, muß sich hüten, daß nicht das Indossement fehlerhaft sey.

§. 123.

Wenn bey dem Indossement auch der Namen des Indossaten (cessionarii) nebst Ort und Zeit der Cession angezeigt ist, so ist solches ein ausgefülleres Indossement. Ist aber nur der Namen des Indossenten dergestalt auf den Rücken des Wechsels geschrieben, daß erst hernach der Indossat das Indossement, ohne Beysetzung seines Namens, ausfüllen kan, so ist es Indossement in bianco oder blanco, welches gefährlich und in manchen Ländern verbothen ist.

§. 124.

Wenn die Abtretung des Wechsels nach der Weise eines Mandats (per modum mandati) geschieht, und der Indossat nur der Bevolmächtigte des Indossenten wird, so macht dieses indossamentum in procura, daß der Wechsel nicht weiter indossirt werden kan.

§. 125.

§. 125.

Um einen Wechsel zur Verhandlung verschicken zu können, läßt man von ihm noch mehr gleichlautende Exemplarien ausfertigen, welche **Prima**- und **Seconda**-Wechsel benant werden. Alsdann kan die acceptirte Prima bey einem Freunde so lange verbleiben, bis sie zur Verfalzeit von dem Inhaber der Seconda abgefodert wird.

§. 126.

Wenn jemand dem Wechselgläubiger wegen der Bezahlung eines Wechsels eine gewöhnliche Caution ertheilt, so haftet jener nach gemeinen Rechten; geschieht aber diese Caution durch Indossirung, so unterwirft er sich dadurch der Strenge des Wechselrechts. Solche Bürgschaft heißt **Aval**, **Aval geben**, **avalliren**, avallum, franz. avaller une lettre.

§. 127.

Wenn jemand einen vom Trassaten nicht angenommenen und protestirten Wechsel, zur Ehre des Trassanten oder Indossenten, mit Einwilligung des Inhabers, annimt, oder die **Acceptation aus Freundschaft**, acceptatio per honor di lettera, sopra protesto; acceptatio in honorem litterarum cambialium, leistet, so wird er der Wechselschuldner, und

 erhält,

erhält, nach der Bezahlung, Wechsel und Protest, um sich dadurch den Regreß nach Wechselrecht wider den Trassirer oder Indossenten, welchem zur Ehre er den Wechsel honorirt hat, zu sichern. Diese Acceptation aus Freundschaft kan auch selbst der Präsentant übernehmen.

§. 128.

Wenn der Inhaber eines nicht bezahlten Wechsels nach der Protestirung, am Orte, wo die Zahlung hätte geschehn sollen, die Summe des Wechsels, nebst den ihm verursachten Kosten, gegen einen von ihm auf den Wechselschuldner ausgestelleten Wechsel, aufnimt, so wird dieser **Rückwechsel, Retourwechsel, Gegenwechsel, Ricorswechsel**, recambium, cambium recursus, contracambium; ital. ricambio, cambio di recorso, cambio con la ricorsa, contracambio; franz. rechange, contrechange, genant. Jedoch nennen einige euch einen Wechsel, den der Remittent dem Trassanten stat der Valuta giebt, oder auch einen Interimschein, daß er nach der Acceptation des erhandelten Wechsels die Valuta bezahlen wolle, einen **Retourwechsel**.

§. 129.

§. 129.

Die aus der Strenge und Geschwindigkeit des Wechselrechts entstehende Sicherheit hat die eigenen oder trockenen Wechsel veranlasset, cambia propria, sicca, cambia inproprie sic dicta, da ein Schuldner auf sich selbst einen Wechsel ausstellet, und sich dadurch zur Bezahlung am bestimten Tage nach Wechselrecht verpflichtet.

§. 130.

Zuweilen geschieht die Bezahlung unter Kaufleuten durch eine Delegation, nämlich durch das Scontriren, Rescontriren, scontrare, riscontrare, franz. rescontrer; indem der Gläubiger seines Schuldners Schuld im Scontrobuche abschreibt, und sie einem seiner eigenen Gläubiger, mit dessen Einwilligung, als Bezahlung anweiset oder zuschreibt. Diese wechselseitige Abrechnung oder Anweisung, oder der Scontro, Rescontro, geschieht vornehmlich zur öffentlich bestimten Scontrozeit auf dem Scontroplatze. Zu Lyon heissen diese Ueberweisungen les virements des parties.

§. 131.

Zuweilen geschieht die Bezahlung der Wechsel, so wie auch anderer Schulden, durch An-

weisung oder Assignation, wie durch Procura oder Mandat, indem der Trassat einen andern bestimt, von dem der Präsentant, mit dessen Einwilligung, die Bezahlung empfangen soll. Aber die Verpflichtung des Assignanten bleibt so lange bey voriger Kraft, bis der assignirte Schuldner dem assignirten Gläubiger die assignirte Post bezahlt hat. Inzwischen muß hiebey die Wechselordnung eines jeden Landes beobachtet werden.

§. 132.

Bey Erhandlung und Verhandlung eines Wechsels gegen Münze heißt die Valuta, oder was der Käufer dafür bezahlt, der **Wechselpreis**, der aus mannigfaltigen Ursachen und sehr schnell steigen und fallen kan.

§. 133.

Wenn zwo Münzsorten bar gegen einander vertauscht werden, und von beyden, den Namen nach, gleich viel bezahlt wird, so heißt dieß al pari wechseln. Ist aber die eine Münzsorte im Gehalte schlechter, so muß derjenige, welcher solche hingiebt, **Aufgeld, Agio, Lagio**, collybus, bezahlen, oder sich an der bessern Münze einen **Abzug, Disconto**, gefallen lassen. Diese Ausgleichung blos nach dem innern Gehalte der Münzen, heißt die

Be-

Bestimmung des **wesentlichen** oder **wahren Pari.**

§. 134.

Aber sehr oft steigt der Werth einer Münzsorte an einem Orte über dieses wesentliche Pari, oder fält unter dasselbe; alsdann heißt die Vergleichung das **jetzige Pari**, oder das **Pari nach dem jetzigen Curs.** Dieses wird in den **Gelderpreiszetteln** wöchentlich bekant gemacht, so wie auch der Preis des Silbers in Stangen und Barren und des Goldes in Ducaten al peso und al marco.

§. 135.

Noch öfterer weicht der Wechselpreis von dem wesentlichen Pari der durch Wechsel umgesetzten Münzsorten ab. Die Bestimmung dessen, was an einem Orte jetzt gemeiniglich bezahlt wird, um dagegen durch Wechsel an einem andern Orte eine gewisse Summe zu heben oder zu bezahlen, heißt das **Wechselpari**, der **Wechselcurs**, welcher in den **Wechselcurszetteln** angegeben wird.

§. 136.

Bey Bestimmung des **Wechselcurses**, oder bey Bestimmung der Verhältniß dessen,

was

was für den Wechsel bezahlt wird, zu dem worauf der Wechsel lautet, hat die Gewohnheit den einen Theil der Verhältniß (terminum) als gegeben oder unveränderlich angenommen, so daß nur der andere Theil, als der unveränderliche jedesmal angegeben wird. Der unveränderliche Theil dieser Verhältniß heißt die **beständige Valuta**, oder der **gewisse Preis**; der andere die **veränderliche** oder **unbeständige** Valuta, und leztere wird in den Curszetteln gewöhnlich nur allein angezeigt, die andere aber als algemein bekant ausgelassen.

§. 137.

An den Orten, wo die beständige Valuta ist, bezahlt der Remittent die beständige, und empfängt durch den Wechsel die unbeständige Valuta.

Aber der Trassant empfängt die beständige, und giebt durch den Wechsel die unbeständige Valuta.

§. 138.

Also am Orte, welcher die unbeständige Valuta hat, bezahlt der Remittent die unbeständige, und erhält durch den Wechsel die beständige.

Aber

Aber der Trassant empfängt die unbeständige, und giebt durch den Wechsel die beständige Valuta.

§. 139.

Wann von der unbeständigen Valuta mehr als vorher gegeben werden muß, so steigt der Curs, oder er steht hoch, ist hoch; wird hingegen weniger als vorher gegeben, dann fält der Curs, oder er steht niedrig, ist niedrig.

§. 140.

Wann der Curs fält, so ist solches am Orte der beständigen Valuta nachtheilig für den Remittenten, und vortheilhaft für den Trassanten.

Aber am Orte der unbeständigen Valuta ist es vortheilhaft für den Remittenten, und nachtheilig für den Trassanten.

§. 141.

Wann der Curs steigt, so ist solches am Orte der beständigen Valuta vortheilhaft für den Remittenten, nachtheilig für den Trassanten.

Aber am Orte der unbeständigen Valuta ist es nachtheilig für den Remittenten, vortheilhaft für den Trassanten.

§. 142.

§. 142.

Wenn jemand an einem entfernten Orte Geld durch Wechsel bezahlen muß, so kan er solches entweder dahin remittiren, oder er kan von seinem Gläubiger auf sich ziehen lassen. Beydes kan entweder geradezu (à drittura), oder über andere Oerter geschehn. Auf gleiche Weise kan derjenige, welcher Geld von einem entfernten Orte zu empfangen hat, solches sich remittiren lassen, oder er kan auf seinen Schuldner trassiren, und zwar beydes entweder à drittura oder über andere Oerter. Die Untersuchung, wobey der größte Vortheil seyn werde, heißt die **Arbitragerechnung**, wobey die sämtlichen Spesen, die proportionirten und unproportionirten berechnet werden müssen.

§. 143.

Jedoch läßt sich nicht von jedem Orte nach jedem andern wechseln. Zwischen manchen Oertern ist gar kein Curs, und zwischen manchen ist er nur einseitig. Wenn Gläubiger und Schuldner an Orten wohnen, zwischen denen kein Curs ist, so kan zwar ersterer einen Wechsel auf letztern ausstellen, aber er muß ihn nach einem Orte addressiren, wohin Curs ist, und woselbst der Trassat zur Verfalzeit die Bezahlung veranstalten muß.

§. 144.

Wer für jemanden Wechsel einkauft oder verkauft, erhält dafür eine Provision. Wenn nun beym Trassiren oder Remittiren diese Provision nebst allen andern Auslagen oder Foderungen völlig zur Wechselsumme geschlagen wird, dergestalt, daß dadurch die ganze Rechnung saldirt wird, so heißt dieß Appoint, apoint, par apoint, tirer un apoint; ital. à punto, par appunto.

§. 145.

Wenn jemand einen Wechsel, der in langer Zeit noch nicht zahlbar ist, verhandelt, so muß er sich für die frühere Bezahlung die Interessen abziehn lassen; dieß heißt den Wechsel discontiren. Der Abzug, welcher bald höher, bald niedriger ist, wird Disconto, Sconto; franz. discompte, excompte, genant.

§. 146.

Vornehmlich werden die Meßwechsel (§. 115.) oft discontirt; lange vor der Messe gegen grosses Disconto eingekauft, und nahe vor der Messe wieder mit Gewinn verkauft.

§. 147.

An manchen Orten sind öffentlich errichtete Geselschaften, welche mit einem zusammengeleg-

gelegten Kapital gute Wechsel und andere Schuldverschreibungen discontiren, und den Gewinn den Interessenten nach ihrer Einlage vertheilen. Man nennet sie **Discontocompagnien, Discontokassen.**

§. 148.

Solche Oerter, wo viele Wechsel ausgestellet, verhandelt und discontirt werden, werden **Wechselplätze** genant. Kaufleute, welche mit Wechseln allein oder vornehmlich handeln, Gelder übermachen und umsetzen, werden **Wechsler, Wechselherren, Banquiers, Cambisten,** campsores, collybistae, genant. Dieser Handel erfodert vorzüglich ein grosses Kapital, grossen Credit, viele Erfahrung und Vorsicht, auch einen ausgebreiteten Briefwechsel.

1. Kaufleute, welche viel mit Wechseln zu thun haben, pflegen darüber ein **Remessenbuch, Acceptationsbuch** und **Trattenbuch** zu halten.

§. 149.

Die Wechsler pflegen auch Reisenden **Creditbriefe, offene Wechsel,** lettres de credit, lettres de creance, zu ertheilen, worauf leztere an verschiedenen Orten, gegen ihre Quitung, bestimte oder unbestimte Summen, die von je-

dem Geber auf dem Rücken der Briefe angemerkt werden, empfangen können, wobey sich der Wechsler, wegen aller auf seine Ordre ausgezahlten Gelder, und wegen aller dadurch verursachten Provisionen und anderer Spesen, an die vom Empfänger oder vom Reisenden ihm ausgestellete Caution hält. Solche Briefe haben in Ansehung der Wiederbezahlung mit den eigentlichen Wechseln fast einerley rechtliche Vorzüge.

§. 150.

Auch die Anleihen grosser Summen für ganze Staaten oder ihre Fürsten übernimt vornehmlich ein Banquier gegen verabredete Prozente. Ihm stellet der Fürst die Obligation aus, und berechtigt ihn, die Anleihe in kleinere Obligationen zu zertheilen. Die Originalobligation wird nebst den Unterpfändern gemeiniglich bey einem Gerichte oder bey einem Notarius niedergelegt, welcher auch die einzelnen Obligationen mit unterschreibt. Die Zinsen werden vom Comtoir des Banquier, gegen die voraus ertheilten Coupons, abgeholet, bis das Kapital zurück bezahlt worden. Der Preis solcher fürstlichen Obligationen, die oft verkauft werden, steigt und fält mit dem Credit des Fürstens und seiner sich verbürgten Landstände.

§. 151.

Mit vielem Witze und Verstande wissen Kaufleute das Wechselwesen anzuwenden, um zur Zeit der Noth Geld zu erhalten, oder die Bezahlung der Schulden aufzuschieben; aber gemeiniglich beschleunigen sie dadurch ihren Untergang und ziehen andere mit ins Unglück. Dieser mannigfaltiger Misbrauch einer der schönsten Erfindungen des menschlichen Verstandes wird die **Wechselreuterey**, und von den Juden in Hamburg nicht übel der **Schwindel** genant.

Fünf=

Fünfter Abschnitt.

Von den Banken.

§. 152.

Bank, Girobank, ital. banco di depositi; hol. wisselbank, heißt ein öffentliches Gebäude, worin Kaufleute des Orts Gelder sicher niederlegen können, um davon sich einander, stat barer Bezahlung, ab- und zuschreiben zu lassen. Für die Sicherheit der Aufbewahrung und die Treue der Bediente sorgt die Obrigkeit, welche die Bankbediente, die Bankdeputirte, Bankbevolmächtigte, Cassirer, Buchhalter, Schreiber und andere zu setzen pflegt.

§. 153.

Wer Geld in der Bank niederlegt, also Creditor der Bank wird, erhält im Bankbuche eine ihm angezeigte Seite, worauf seine Einlage angeschrieben wird.

§. 154.

Wer, um einen andern zu bezahlen, sich Geld abschreiben und einem andern zuschreiben lassen will, zeigt solches der Bank, zu der bestimten Zeit, selbst durch Ueberreichung des Bancobillet, an; oder er bevolmächtigt dazu einen andern durch eine **Bancoprocura**, hol. procuratie.

§. 155.

Derjenige, der von einem andern eine Bezahlung durch die Bank erwartet, erkundigt sich zur gesetzlichen Zeit, ob die Summe ihm würklich zugeschrieben sey.

§. 156.

Damit jeder wisse, wie er mit der Bank stehe, muß jeder für sich ein **Bancobuch** halten, und darin alle ihm zu- und abgeschriebene Gelder genau verzeichnen.

§. 157.

Für das Ab- und Zuschreiben wird gemeiniglich für jeden Posten etwas gewisses, welches **Parteygeld** genant wird, der Bank zu gute geschrieben; so wie auch bey den meisten Banken, wenn jemand **Bancoconto** eröfnet, etwas dem Creditor, zum Vortheile der Bank, in Debet abgeschrieben wird.

§. 158.

§. 158.

Die Banken haben zu ihrem Fond ein besseres Geld als das Curant ist, wenigstens die feinern grössern Münzsorten gewählt, wodurch das Agio auf Bancogeld oder auf Bancovaluta entsteht.

§. 159.

Bancovaluta kan zu allen Zeiten bey Mäklern und Kassirern gegen Curant, welches in Amsterdam Cassa genant wird, eingetauscht und vertauscht werden.

§. 160.

Das Agio steigt und fält aus mancherley Ursachen, zumal wenn die Bank die bare Zurückgabe des einmal erhaltenen Geldes zu sehr erschweret; inzwischen hat sie Mittel es selbst zu mässigen. Der Preis der Bancovaluta gegen Münze wird in den Gelderpreiszetteln angezeigt.

§. 161.

Die Bank wird jährlich zu einer bestimten Zeit auf einige Tage geschlossen, um alle Rechnungen zu revidiren und saldiren, zu welchem Ende jeder Creditor alsdann sein Bancobuch mit der Rechnung der Bancobuchhalter vergleichen und reguliren muß.

§. 162.

Billig muß alles in der Bank niedergelegte Geld beständig bar verwahret werden, und es ist auch nicht glaublich, daß die Vorsteher die Verleihung grosser Summen daraus erlauben oder wagen werden.

1. Der gemeine Irthum, daß Kaufleute von ihrem in der Bank niedergelegten Gelde Interessen ziehen müssen, und daß reiche Ausländer ihren Reichthum in solcher Bank verstecken können, streitet gänzlich wider das Wesen einer solchen Anstalt.

2. Eine Bank kan einen grossen oder lebhaften Handel nicht bewürken, wohl aber erleichtern.

§. 163.

Die älteste Bank dieser Art ist die zu **Venedig**, deren Einrichtung aber am wenigsten bekant ist. Ihr Fond soll in neuern Zeiten geschlossen, oder auf eine gewisse Summe, die nicht mehr vermehrt werden kan, festgesetzt seyn.

1. Die Nachricht von den einzelnen Banken scheint zwar mehr in die Handelskunde §. 4, 3, als in die Handelswissenschaft zu gehören. Aber sie haben einen so grossen Einfluß auf die ganze Handlung, daß diese nicht wohl ohne sie verstanden werden kan; auch scheint es nothwendig, die algemeine Nachricht von den Banken, durch die Beschreibung der einzelnen Banken, zu erläutern.

§. 164.

Die den 31 Jan. 1609 eröfnete Amsterdamer Bank nimt gewisse Gold- und Silber-Münzen, auch Gold- und Silber-Barren von einem bestimten Gehalte und Gewichte, zu einem von ihr bestimten Preis an.

§. 165.

Solche Münzen nimt auch die Bank gegen ein gewisses Prozent auf sechs Monate, welche Zeit aber verlängert werden kan, in Verwahrung; schreibt den Betrag davon auf das Credit des Einlegers, der dagegen ein Recepisse erhält, welches er nach Belieben verhandeln kan. Wird aber die Erneuerung der Zinsen unterlassen, so wird die deponirte Summe für den angesetzten Preis mit dem Fond der Bank consolidirt.

§. 166.

Bey Zurücknehmung der deponirten Gelder wird dem Empfänger derselben die dem Einleger zugeschriebene Summe abgeschrieben. Der Preis dieser Recepisse auf Louis d'or, Dukaten, Piaster, u. s. w. pflegt in den Gelderpreiszetteln angegeben zu werden.

§. 167.

Die 1619 errichtete Hamburger Bank hat das besondere, daß sie demjenigen, der Geld einlegt, eins auf tausend mehr in Credit anschreibt, als er würklich einbringt, welches die kleine Agio heißt. Dagegen wird demjenigen, welcher Geld heraus nimt, $1\frac{5}{8}$ auf tausend mehr als er erhält, abgeschrieben, welches die grosse Bancoagio genant wird. Die Veranlassuug zu dieser Einrichtung ist nicht mehr bekant.

§. 168.

Zu ihrem Fond wurden anfänglich Speciesthaler, zwey Loth schwer, genommen, wovon die rauhe Mark 14 Loth 4 Gran fein hielt, und solcher Thaler wird in der Bank zu drey Mark gerechnet, und Bancothaler, Wechselthaler, genant. Jetzt nimt sie feines Silber in Barren, wovon die rauhe Mark 15 Loth 12 Gr. hält, und schreibt für jede feine Mark 27 mℓ. 10 ß. zu gute; hingegen schreibt sie dafür dem Herausnehmer 27 mℓ. 12 ß. ab.

§. 169.

Die 1621 errichtete Bank zu Nürnberg ist auf damals cursirende Thaler gerichtet, daher

her dort das Bancogeld **Curant**, und das jetzt cursirende Geld **Münze** genant wird.

§. 170.

Eine Girobank will und soll der algemeine Kassirer der Kaufleute seyn, aber in neuern Zeiten sind an vielen Handelsörtern noch viele besondere **Kassirer** angenommen, welche die Gelder der Kaufleute, auch wohl anderer Personen, gegen Assignationen, erheben und auszahlen. Sie machen sich gemeiniglich für ihre Mühe durch die Nutzung der bey ihnen eingekommenen Gelder bezahlt, und sie erleichtern sich ihre Geschäfte durch Riscontriren.

§. 171.

Eine **Zettelbank** ist ein Haus, woselbst jedweder Geld niederlegen kan, und dagegen einen Schein erhält, auf dessen Zurücklieferung jeder das Geld in Münze zurück erhalten soll. Ein solcher Schein heißt **Banknote, Bancozettel**, und ist, wie man es kurz französisch auszudrücken pflegt, payable au porteur. Eben deswegen muß er gar nicht, oder wenigstens sehr schwer nachzumachen seyn. Zettel welche auf grosse Summen lauten, pflegen doch wohl in Schweden transportirt oder indossirt zu werden.

1. Die Zettelbank erleichtert zwar auch den Kaufleuten die Zahlung, jedoch ist ihr Nutzen für diese ungleich geringer, als der, welchen ihnen die Girobank leistet. Jene ist gemeiniglich eine Finanzoperation, zur Zeit der Noth das Geld der Einwohner, ohne gewaltsame Erpressungen, zusammenzubringen; aber sie kan auch, bey einigem Misbrauch den Staat um Münze und Credit bringen. Demnach scheint sie mehr in die Cameralwissenschaft, als hieher zu gehören. Weil man aber bey Errichtung einer Zettelbank die Bequemlichkeit der Kaufleute zum Vorwande zu brauchen pflegt; weil sie auch wohl nicht leicht ohne Beyhülfe angesehener Kaufleute zu Stande kommen möchte; weil man auch von ihr eine Nachricht in der Handlungswissenschaft zu erwarten scheint; und weil ihre Einrichtung hier leichter, als in dem Abschnitte der Cameralwissenschaft von der Kunst Schulden zu machen und zu bezahlen, erklärt und verstanden werden kan; so mögen folgende Paragraphen auch hier ihre Erklärung veranlassen.

§. 172.

Soll eine solche Bank errichtet werden, so wird anfangs ein gewisses Kapital zur Sicherheit niedergelegt, welches nicht ehr zurück genommen werden soll, bis alle Inhaber der Banknoten wegen ihrer Foderung befriedigt worden. Dieses Kapital giebt entweder der Staat oder Regent, oder es wird von Privatpersonen zusammengebracht.

§. 173.

§. 173.

Im letzten Falle wird es in kleine Theile, die **Bankactien** heissen, getheilt. Diejenigen, welche solche Actien nehmen, heissen **Eigner der Bank**, engl. proprietors; und aller reiner Gewinn, den die Bank abwirft, wird unter ihnen vertheilt. Diese Actien können verkauft werden, doch müssen die Namen der Käufer der Bank angezeigt und in ihre Bücher eingetragen werden.

§. 174.

So lange diese Bank nicht mehr Zettel macht oder weggiebt, als wofür sie würklich Münze empfangen hat, und so lange sie alle Münze bar aufhebt, so lange kan sie keine Vortheile abwerfen, vielmehr wird ihre Unterhaltung noch einen Aufwand verursachen. Aber wenn sie ihren Fond größtentheils gegen Zinsen verleihet, oder auf eine andere nutzbare Weise verwendet, oder wenn sie zu gleicher Absicht mehr Zettel in Umlauf bringet, als sie Münze empfangen hat, so entsteht ein Gewinn, der nach Abzug aller Unkosten, unter dem Namen des **Dividends der Bankactien**, den Eignern der Bank zufält. Ist der Staat allein Eigner, so nützet auch dieser allein den Gewinn.

§. 175.

Zu den jetzt in Europa befindlichen Zettelbanken gehören: die Englische, die Schotländische, die Schwedische, die Dänische, die Preussische, die Oesterreichische, die Russische u. a. welche aber in ihrer Einrichtung gar sehr von einander abweichen. Manche sind zugleich Giro- und Zettelbanken; manche haben vom Staate allerley Vorrechte erhalten; die meisten sind mehr cameralistische, als kaufmännische Anstalten, und scheinen da, wo sie sind, fast nothwendige oder unheilbare Uebel geworden zu seyn.

Sechs-

Sechster Abschnitt.

Von Handlungsgesellschaften.

§. 176.

Grosse Handlungsgesellschaften, von denen hier die Rede ist, entstehen, wenn viele Personen ein grosses Kapital zusammenbringen, um damit in entfernten Ländern einen ausschliessenden Handel zu treiben, und Vortheil und Schaden, nach Verhältniß der Einlagen, unter sich zu theilen.

§. 177.

Die obrigkeitliche Bestätigung einer solchen Geselschaft und ihrer Vorrechte, wird die Octroy genant, und auf gewisse Jahre ertheilt, aber gemeiniglich nach deren Ablauf, gegen gewisse Abgaben an den Staat, verlängert.

§. 178.

Das Kapital oder der Fond wird in gewisse gleiche Theile zertheilt, welche Actien, franz. actions, genant werden. Derjenige, welcher

welcher eine oder mehr Actien nimt oder besitzt, heißt Actionist, franz. actionaire.

§. 179.

Die Geschäfte der Geselschaft werden von den aus den Actionisten gewählten Directoren besorgt, und bey wichtigen Vorfällen werden Versamlungen und Beratschlagungen gehalten, wobey jeder Actionist eine Stimme hat.

§. 180.

Die meisten Geselschaften haben sich in andern Welttheilen Länder, Colonien, Festungen, Häfen, Contoirs, zu verschaffen gewust, wobey sie viele Bediente und Besatzung zu unterhalten haben.

§. 181.

Die daher erhaltenen Waaren werden in Europa von Zeit zu Zeit auf öffentlichen Versteigerungen, oder einige auch wohl gegen den von der Geselschaft fest gesetzten Preis zu allen Zeiten, verkauft.

§. 182.

Der reine Gewinn der Geselschaft wird zu gewissen Zeiten, unter dem Namen des **Dividends**, den Actionisten, nach Prozent der

der Summe, worauf eine Actie lautet, vertheilt.

§. 183.

Die Actien werden zu sehr veränderlichen Preisen verkauft, welche nach Prozent der ersten Einlage angegeben werden. Der Verkäufer muß alsdann seine Actie dem Käufer zuschreiben lassen. Dieß ist der eigentliche oder wahre **Actienhandel**.

§. 184.

Wenn eine Geselschaft zur Erweiterung ihres Handels ihren Fond vergrössern will, so kan solches durch Anleihe grosser Kapitalien, gegen landübliche Zinsen geschehn. Solche Obligationen werden **Compagniebilleter** genant, und wie andere Schuldverschreibungen verhandelt und cedirt.

§. 185.

Die ostindische Geselschaft der Niederländer, de nederlandsche oostindische maetschappy, die größte und vornehmste und das Muster der übrigen, ist 1602 zuerst octroirt worden, und zwar auf den ganzen Handel vom Vorgebürge der guten Hofnung bis ans Ende von China. Ihr Fond betrug anfänglich ungefähr sechs und eine halbe Millionen Gulden

Gulden Bankgeld, welches in Actien von 500 Pfund Flämisch oder 3000 Gulden vertheilt ward.

1. Eine ausführliche Nachricht von den einzelnen Handlungsgesellschaften gehört eigentlich in die Handelskunde §. 4, 1; aber etwas muß auch hier davon beygebracht werden, weil sonst manche Gegenstände der Handlungswissenschaft nicht völlig verstanden werden können.

§. 186.

Die Direction in Europa ist in sechs Kammern vertheilt, welche ihre Vorsteher, bewindhebbers, haben, die aus den Actionisten gewählt, und von der Geselschaft besoldet werden.

§. 187.

In Ostindien unterhält die Geselschaft zu Batavia einen Generalgouverneur, einen Generaldirector, den Rath von Indien, den Justizrath und eine grosse Menge anderer Bediente.

§. 188.

Der Verkauf der in Kavelingen vertheilten Waaren geschieht in Europa jährlich zweymal durch Versteigerung. Die Waaren werden nicht vor der Bezahlung weggegeben, werden aber auf drey Monate gegen 1½ Prozent Ra-

Rabat verkauft, wobey die Geselschaft den Mäklerlohn sich abziehen läßt, auch wenn der Käufer selbst ohne Mäkler gekauft hat. Nur den Gewürznelken und Muskatnüssen bestimt die Geselschaft den Preis jährlich.

§. 189.

Auch Waaren, welche die aus Ostindien zurück gekommenen Bediente in den ihnen erlaubten Kisten haben mitbringen dürfen, werden den Meistbietenden verkauft, wofür der Betrag den Eignern, nach Abzug gewisser Prozente für die Geselschaft, zugestellet wird.

§. 190.

Das Dividend ist in neuern Zeiten ungefähr $12\frac{1}{2}$ Prozent gewesen, welches mit 30 vermehrt auf eine ganze Actie 375 Gulden macht. Um den Werth einer ganzen Actie zu finden, muß man den nach Prozenten angegebenen Preis mit 30 vermehren. Gilt also eine Actie 450 Prozent, oder überhaupt 13,500 Gulden, so hat der Actionist nicht mehr als $2\frac{7}{9}$ Prozent von seinem Kapital.

§. 191.

Die Westindische Geselschaft der Niederländer, welche 1621 auf den Afrikanischen und Amerikanischen Handel octroirt ist, hat ih-

ren ersten Fond, nämlich sieben Millionen und zweymal hundert tausend Gulden, durch Actien von 6000 Gulden zusammengebracht.

§. 192.

Ihre Einrichtung ist fast die selbige, welche die Ostindische hat, aber ihr Schicksal ist viel unglücklicher gewesen. Sie hat seit einigen Jahren allen Niederländern erlaubt, gegen gewisse Abgaben nach den ihr zugeeigneten Ländern zu handeln, und ihre ganze Einnahme besteht ausser diesem nur noch im Kopfgelde, was für die Sklaven entrichtet wird.

§. 193.

Ihr Dividend hat im Durchschnitt nur zwey Prozent getragen, und man findet die ganze Einnahme von einer Actie durch Vermehrung des Prozents mit der Zahl 60. Seit dem J. 1772 ist gar kein Dividend gewesen.

§. 194.

Eben deswegen sind ihre Actien seit dem J. 1723 viel unter ihren ersten Werth gefallen; in den letzten Jahren ist der Preis 25, höchstens 35 Prozent gewesen, welches mit der Zahl 60 vermehrt den Werth einer ganzen Actie giebt.

§. 195.

§. 195.

Die Englische Ostindische Gesellschaft, East-India company, hat ihre jetzige Einrichtung, nach mancherley Abwechselungen, seit dem J. 1702. Sie unterhält selbst keine Schiffe, sondern miethet solche auf Certepartie, oder sie ertheilt den Eignern der Schiffe, stat Fracht, die Erlaubniß, einige Waaren für eigene Rechnung nach Indien zu senden.

§. 196.

In neuern Zeiten sind hundert Pfund Sterl. Actie oder Antheil am Fond, India-stock, für 140 Pfund bares Geld verkauft worden; dafür hat das Dividend jährlich acht Prozent getragen. Jetzt vermag sie kaum die Interessen ihrer angeliehenen Gelder zu bezahlen.

1. Die Südsee-Compagnie ist gleich bey ihrer Entstehung in eine Anleihe an den Staat ausgeartet; gehört also nicht hieher.

§. 197.

Die Dänische Ostindische Gesellschaft läßt seit dem J. 1777, da sie ihre ostindischen Besitzungen der Krone verkaufte, auch andere gegen Abgaben Antheil an den Handel nach Ostindien nehmen. Die meisten Actionisten sollen Ausländer seyn.

§. 198.

Die Schwedische Ostindische Geselschaft, die sehr mannigfaltige Veränderungen erlitten hat, hat ihren Sitz in Gothenburg. Sie ist von allen die schwächeste, und auch ihre meisten Actionisten sollen Ausländer seyn.

§. 199.

Der Handel mit Actien, vornehmlich der Englischen Handlungsgeselschaft, hat das größte, künstlichste und gefährlichste Hazardspiel hervorgebracht, welches Actienspiel, engl. Stock-jobbing, franz. jeu d'action genant, und am meisten zu London auf Jonathans Kaffeehause, und zu Amsterdam vor der Börse, von allerley, oft angesehenen Personen, getrieben wird. Eine volständige Erklärung dieses Handels fehlt noch, auch wird er beständig durch neue Wendungen und Kunstwörter vermehrt, jedoch wird folgendes einigen Begriff von einer Sache, die oft genant und selten verstanden wird, geben können.

§. 200.

Wenn ein Besitzer vieler Actien dereinst durch ihren Verkauf zu gewinnen hoft, so versetzt er solche, kauft neue dafür an, versetzt auch diese, und wiederholet dieß so oft als möglich, um dadurch, so wie durch vielerley erzwun-

zwungene Gerüchte, den Preis zu steigern und alsdann vortheilhaft verkaufen zu können. Schlägt die Hofnung fehl, so muß er die versetzten Actien einlösen, und zu einem geringern Werthe wieder versetzen, um nicht durch Gestattung ihres Verkaufs den Preis noch mehr zu vermindern. Dadurch kan oft das ganze Vermögen des Actienhändlers zu Nichts werden, daher dieß Verfahren der **Windhandel** heißt.

§. 201.

Aber der stärkste Actienhandel wird von Personen getrieben, die selbst keine Actien haben, auch keine zu kaufen verlangen. Einer verspricht dem andern auf einem der dabey gewöhnlichen Termine, welche rescontres, engl. rescounters, genant werden, eine Anzahl Actien für einen abgeredeten Preis zu liefern; aber am Rescontre wird von demjenigen Spieler, zu dessen Schaden sich der currente Preis verändert hat, dasjenige dem andern bar bezahlt, was dieser durch Erfüllung des Contracts würde gewonnen haben.

§. 202.

Käufer und Verkäufer pflegen auch wohl den Contract bis zum nächsten Rescontre, gegen verabredete Interessen zu verlängern, durch

 welchen

welchen Aufschub der Geber einen vortheilhaftern Preis zu gewinnen hoft. Diese Interessen heissen, wenn sie der Verkäufer bezahlt, backadation, und wenn sie der Käufer giebt, continuation. Der ganze Handel heißt, wenn keine Prämie bezahlt wird, marché ferme.

§. 203.

Aber oft giebt der Käufer eine Prämie, **Ablieferungsprämie**, prime à delivrer pour la hausse, und behält sich dadurch die Freyheit vor, am Rescontre die Actien für den abgeredeten Preis zu nehmen oder nicht zu nehmen; so wie §. 53. Oder der Verkäufer giebt eine Prämie, **Empfangsprämie**, prime à recevoir pour la basse, und bedinget sich dabey die Freyheit aus, die Actien am Rescontre für den beliebten Preis zu liefern oder nicht zu liefern.

§. 204.

Auch dieser Contract kan gegen Interesse bis zum nächsten Rescontre verlängert werden; und nicht selten kauft eben derjenige, welcher Actien zu liefern versprochen hat, wenn sich die Wahrscheinlichkeit ändert, von andern Actien auf denselbigen Rescontre. Inzwischen wird dieser Handel, ohne Actien, blos durch Ausgleichung der Gelder nach dem currenten Preise der Actien, getrieben.

1. Wer

1. Wer den Preis der Actien zu steigern sucht, heißt bey diesem Spiel, bull, taureau; wer Gegenminen macht, oder die Preise zu erniedrigen sucht, wird bear, ours, genant. Lame duck, lahme Ente, deutet den an, der in diesem Spiel zu viel gewagt hat, und zu falliren droht.

2. Ausser den Actien der Geselschaft sind auch andere öffentliche Schuldverschreibungen, stocks, Gegenstände dieses Spiels.

3. Die Obrigkeit hat oft dieses Spiel verbothen, und gestattet auch keine Schuldklage darüber; aber die Actienspieler haben eben das falsche point d'honneur der übrigen Hazardspieler, welche es für anständiger und rühmlicher halten, vernünftige Gesetze zu übertreten, sich und die ihrigen unglücklich zu machen, und ihre rechtmässigen Gläubiger zu betriegen, als eine gesetzwidrige Spielschuld nicht zu bezahlen.

Siebenter Abschnitt.

Vom Bankerot.

§. 205.

So lange ein Kaufmann alle gerechte Foderungen seiner Gläubiger zur gesetzlichen Zeit ohne Anstand befriedigt, so lange pflegt er Credit zu haben, oder so lange pflegen andere kein Bedenken zu tragen, ihm ihr Eigenthum anzuvertrauen.

§. 206.

Wenn ein Kaufmann seine Gläubiger zwar nicht gleich, aber doch nach einigem Aufschub, bezahlen kan, so kan er, zwar nicht ohne Verminderung, jedoch ohne gänzlichen Verlust seines Credits, **Anstandsbriefe, eiserne Briefe, Moratorien, Quinquenellen**, litterae moratoriae, induciales, induciae moratoriae, franz. lettres de repit oder de respit, suchen und erhalten.

§. 207.

Kaufleuten, welche ohne ihr Verschulden, durch Unglücksfälle insolvent geworden, pflegt gestattet zu werden, mit ihren Gläubigern zu **accordiren**, da diese sich alsdann, nach Verhältniß des noch vorhandenen Vermögens, gewisse Prozente stat ganzer Bezahlung gefallen lassen, wobey jedoch nach der Handelsgerichtsordnung, oder nach dem **Bankerottirmandat, Fallitenordnung**, verfahren werden muß. Ein solches unverschuldetes Unvermögen zu bezahlen, wird gemeiniglich **Falliment, Faillite**, genant, und solche **Falliten** erhalten auch wohl von ihren Gläubigern aus Mitleiden einige Hülfe zur Verbesserung ihrer Umstände.

§. 208.

Gemeiniglich pflegen die Gläubiger mehr bey einem mässigen **Accord**, als bey einem völligen **Concurs** zu erhalten. Wenn aber erster nicht angenommen wird, so muß der Schuldner bonis cediren; es wird ein curator bonorum gesetzt; die Gläubiger werden vorgeladen; alles noch vorhandene Vermögen wird zu Gelde gemacht, und dieses nach der Concursordnung vertheilet.

§. 209.

Kaufleute aber, welche ihr Vermögen muthwillig verschleudert, oder einen betrieglichen Bankerot gemacht, und einen Theil ihres Vermögens heimlich entwendet haben, werden als Betrieger behandelt; wenn sie ausgetreten sind, mit Steckbriefen verfolgt; für unehrlich erklärt; auf gewisse Jahre oder auf Lebenszeit zu Gefängniß oder öffentlicher Arbeit verdammet; oder wohl an Leben gestraft.

Achter

Achter Abschnitt.
Vom Buchhalten.

§. 210.

Die Wissenschaft, alle Arten der Einnahmen und Ausgaben an Geld und Waaren dergestalt kurz zu verzeichnen, daß man solche und den Vorrath derselben, die Schulden und Foderungen (debita passiva et activa), Gewinn und Verlust an jedem Artikel, zu allen Zeiten mit größter Gewisheit ersehen kan, wird die **Buchhaltung** genant. Den Kaufleuten ist sie bey der Mannigfaltigkeit ihrer Geschäfte unentbehrlich, und die Gesetze befehlen ihnen auch die richtige Führung ihrer Bücher.

§. 211.

Die vornehmsten derselben sind das **Tagebuch** oder **Jornal** und das **Hauptbuch**. In jenem werden alle Geschäfte der Handlung nach der Folge der Tage, in einzelnen Posten, kurz dergestalt angeschrieben, daß sie aus demselben

selben leicht in das Hauptbuch übergetragen werden können.

1. Ich schreibe: **Jornal**, weil wir die Buchhaltung mit ihren Kunstwörtern von den Italienern, nicht von den Franzosen erhalten haben. S. **Beyträge zur Geschichte der Erfindungen** I S. 1 und II S. 177.

§. 212.

Im **Hauptbuche**, welches nur foliirt, nicht paginirt wird, wird für jeden Freund, mit dem man Handlungsgeschäfte hat, und für jeden Gegenstand, der solches erfodert, eine besondere **Rechnung** oder **Conto** gehalten. Auf der linken Seite, welche **Soll** oder Debet, Doit überschrieben wird, wird alles dasjenige verzeichnet, was der Freund oder der Gegenstand von uns empfangen hat, wofür er uns verpflichtet wird, oder was uns zu gute kömt.

§. 213.

Hingegen auf der neben überstehenden oder rechten Seite, welche **Soll haben**, oder **Haben**, oder Credit, Avoir überschrieben wird, wird alles dasjenige angeschrieben, was der Freund oder Gegenstand, auf den die Rechnung lautet, uns geliefert hat, oder wofür wir ihm verpflichtet sind, und was also ihm zu gute kömt. Die Vergleichung beyder Seiten

ten zeigt also, wie viel der Freund von uns, oder wie viel wir von ihm noch zu fodern haben.

§. 214.

Nach der **einfachen** Buchhaltung wird jeder Posten im Hauptbuche nur einmal, entweder unter Debet oder Credit, angeschrieben, und gewöhnlich werden nur Rechnungen für die Personen, mit denen man Geschäfte hat, geführt. Um aber den Vorrath an Gelde und Waaren zu wissen, wird ein **Kassenbuch** und ein **Waarenbuch** oder **Waarenscontro** geführt, worin gleichfals die Ausgaben und Einnahmen auf verschiedenen Seiten angeschrieben werden.

§. 215.

Das **Jornal** der einfachen Buchhaltung hat auf jeder Seite links eine Linie, vor welcher die Seite des Hauptbuchs, wo jeder Posten eingetragen ist, jedesmal nach dem Eintragen, angeschrieben wird, und rechts die Geldlinien.

§. 216.

Gemeiniglich enthält jeder Posten sechs Stücke: 1) den Tag, 2) den Namen des Debitors mit dem Zusatze Soll, oder den

Namen

Namen des Creditors mit dem Vorsatze **Soll haben**, (z. B. Cajus soll 100 Thlr. Bezahlte ich ihm auf Abschlag -- oder: Soll haben oder: Haben Mevius 100 Thlr. Bezahlte er mir auf Abschlag - - -) 3) die Summe, welche auch neben der letzten Zeile des Postens in der Geldlinie wiederholet wird. 4) das Geschäft selbst, ob gekauft oder verkauft, wie und wann zahlbar. 5) den Gegenstand oder die Waare und ihre Anzahl. 6) den Preis.

§. 217.

Das **Hauptbuch** erhält auf jeder Seite links zwo Linien, vor deren eine der Monat, vor die andere der Tag gesetzt wird; rechts die Geldlinien und vor diesen noch eine andere, wo die Seite des Tagebuchs angezeigt wird.

§. 218.

Beym Schlusse des Jahrs werden alle einzelne Rechnungen oder Conti saldirt, das ist, jede Seite summirt, und zu der kleinern Summe die Differenz oder der **Saldo** hinzugethan, wodurch denn die Summen beyder Seiten gleich werden. Alsdann wird der Saldo aus dem Debet ins Credit des neuen Buchs, und der Saldo des Credit in das Debet desselben übergetragen.

§. 219.

§. 219.

Weit volkommener ist die **Doppelbuchhaltung** oder **italienische Buchhaltung**, Comptes en parties doubles, nach welcher jeder Posten im Hauptbuche zweymal, oder in zwoen Rechnungen, nämlich in der einen unter Debet, in der andern unter Credit angeschrieben wird.

1. Was unter **Debet** und **Credit** gehört, erlernt man freylich wohl aus vielen Beyspielen; jedoch kan folgendes zu einiger Erleichterung dienen. Debitor oder **Nehmer**, heißt jeder, der etwas empfängt, welches auf der linken Seite seiner Rechnung angeschrieben wird. Creditor, **Geber**, ist jeder, welcher etwas giebt, welches auf der rechten Seite seiner Rechnung angeschrieben wird. Seinen Freund debitiren, heißt etwas auf desselben Debet schreiben; ihn creditiren heißt, in seiner Rechnung etwas unter Credit anschreiben. Also ist der Debitor nicht immer Schuldner im juristischen Verstande, der Creditor nicht immer Gläubiger; und derjenige, **den** ich debitire, **dem** debitire ich deswegen nicht, oder es folgt daraus noch nicht, daß ich ihm schuldig sey, sondern nur, daß er etwas von mir erhalten hat, es sey Schuld oder nicht Schuld. **Den** ich creditire, **dem** creditire ich nicht, sondern ich schreibe nur auf der rechten Seite seiner Rechnung an, was ich von ihm erhalten habe. Derjenige, den ich debitire, der creditirt mich in seinem Buche, so wie der, den ich creditire, in seinem Buche mich debitirt. Wenn eine Sache in unsere Gewalt oder Verwahrung kömt, so wird ihre

ihre Rechnung dafür debitirt; wenn sie aber aus unser Gewalt oder Verwahrung hinweg kömt, so wird sie dafür creditirt. Derjenige, dem oder für dessen Rechnung wir etwas bezahlen, übersenden, liefern, remittiren, wird dafür debitirt. Derjenige aber, der uns bezahlt oder für dessen Rechnung uns etwas bezahlt, geliefert, geschickt oder remittirt wird, wird dafür creditirt. Die Debet- und Credit-Posten sind entgegengesetzte Grössen, deren eine die andere vermindert oder aufhebt, die man hier auf verschiedene Seiten schreibt, anstat daß man sie in der Mathematik mit + und — zu bezeichnen pflegt.

§. 220.

Eben deswegen erfodert die Doppelbuchhaltung eine weit grössere Anzahl Rechnungen, die, nach meiner Meynung, am besten in vier Arten unterschieden werden, nämlich 1) Rechnungen des Prinzipals, 2) Rechnungen der Freunde, 3) Rechnungen der Waaren, 4) Rechnungen der Geschäfte.

§. 221.

Die Rechnungen des Prinzipals sind: Capitalconto, Cassaconto, Unkostenconto, Gewinn- und Verlust-Conto, Mobilienconto u. d.

§. 222.

§. 222.

Capitalconto wird debitirt im Anfange der Handlung oder des Jahrs für alles, was wir andern schuldig sind, und creditirt für das bare Geld in Kasse, in der Bank, für das in Waaren, in beweglichen und unbeweglichen Gütern steckende Vermögen, und für das, was wir von andern zu fodern haben.

§. 223.

Cassaconto wird debitirt für alles, was in dieselbe kömt, und creditirt für alles, was heraus genommen wird.

§. 224.

Unkostenconto enthält in Debet das Geld, was aus der Kasse zu Bestreitung kleiner Ausgaben für uns, unsere Handlung und Haushaltung genommen ist; hingegen in Credit werden diejenigen Unkosten verzeichnet, welche uns von andern wieder erstattet werden. Ueber die Ausgaben der Haushaltung wird gewöhnlich ein Unkostenbuch gehalten, dessen Summe beym Abschlusse in Debet des Unkostenconto gebracht wird.

§. 225.

Häuser- Landgüter- und Schiffrechnung enthält in Debet die Ausgaben oder den

BAYERISCHE STAATS BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Aufwand, den diese Gegenstände verursacht haben, und in Credit die daher entstandenen Einnahmen.

§. 226.

Gewinn- und Verlustconto hat in Debet den Verlust, den man an verschiedenen Geschäften oder Rechnungen gehabt hat, und in Credit den reinen Gewinn der verschiedenen Rechnungen.

§. 227.

Die Rechnungen der Freunde, **personelle Conti**, werden entweder für Geschäfte der Freunde, oder für unsere Geschäfte geführt. Im ersten Falle werden sie mit S. R. (seine Rechnung), oder J. R. (ihre Rechnung), oder S. C. (suo conto), und im letzten Falle mit M. R. oder M. C. (meine Rechnung, mio conto) bezeichnet. Diese Rechnungen haben in Debet das, was die Freunde uns schuldig sind oder von uns erhalten; hingegen in Credit alles, was wir ihnen schuldig sind, oder von ihnen erhalten haben.

1. Um nicht jedem, der nur einmal auf eine kurze Zeit oder für eine kleine Summe Debitor wird, eine besondere Rechnung zu geben, hält man wohl eine **Rechnung verschiedener Debitoren**, da denn ihre Schulden an uns in Debet, und ihre Bezahlungen in Credit verzeichnet werden.

2. Aus

BAYERISCHE STAATSBIBLIOTHEK MÜNCHEN

2. Aus gleicher Ursache und auf gleiche Weise kan auch eine **Rechnung verschiedener Creditoren** gebraucht werden, wo in Credit angeschrieben wird, was wir ihnen schuldig sind, und in Debet, was wir ihnen bezahlt haben.

3. Eine Rechnung, welche ohne Endigung das ganze Jahr fortläuft, und nur am Ende des Jahrs abgeschlossen wird, heißt eine **laufende Rechnung**, conto corrente, compte courant.

§. 228.

Die Waarenrechnungen betreffen: 1) Waaren, die für unsere Rechnung bey uns sind. 2) Waaren, die für unsere Rechnung bey andern sind. 3) Waaren, die für fremde Rechnung bey uns sind. 4) Waaren, die wir in Gesellschaft mit andern haben.

§. 229.

Die **Waarenrechnungen, Waarenconti**, enthalten in Debet alles, was für die Waaren ausgegeben worden; in Credit, was für weggegebene Waaren eingenommen ist. Waaren, welche keine besondere Rechnung zu verdienen scheinen, werden unter **Algemeine Waarenrechnung, Generalwaarenconto**, zusammen gebracht.

§. 230.

Zu den Rechnungen für Geschäfte gehören: Assecuranz- und Bodmerey-Rechnung, Provisionsconto, Wechselconto, Lottoconto u. d.

§. 231.

Die **Assecuranzrechnung** enthält in Credit die eingenommenen Assecuranzprämien, und in Debet die durch übernommene Assecuranz verlohrenen Gelder.

§. 232.

Die **Bodmereyrechnung** wird debitirt für alles Geld, welches auf Bodmerey weggegeben wird, auch für die Prämie, wenn man jenes assecuriren läßt. Creditirt wird sie bey Zurückerhaltung der auf Bodmerey vorgestreckten Gelder und der dabey bedungenen Interessen.

§. 233.

Die **Provisionsrechnung** weiset in Credit alle verdiente Provisionen, und sie wird nur beym Abschlusse an Gewinn- und Verlustconto debitirt. Provisionen aber, welche wir bezahlen, werden den Waaren und Geschäften, welche sie veranlassen, angerechnet.

§. 234.

Die **Wechselrechnung** hat in Debet die erhandelten Wechsel und die dabey gehabten Auslagen; in Credit aber die für die weggegebenen Wechsel erhaltenen Gelder. Eine besondere Rechnung wird über die von uns **ausgestelleten Wechsel** gehalten, welche bey Ausstellung oder Weggebung der Wechsel creditirt, und bey Bezahlung derselben debitirt wird.

§. 235.

Das **Tagebuch** erhält links eine Linie, vor welcher bey Uebertragung des Postens in das Hauptbuch, über einem horizontalen Strich, die Seitenzahl des Debitors oder der Debitoren, und unter demselben die Seitenzahl des Creditors oder der Creditoren geschrieben wird. Rechts hat jede Seite die nöthigen Geldlinien.

§. 236.

Ein Posten im Tagebuch enthält gemeiniglich: 1) den Tag. 2) den Namen des Debitors. 3) den Namen des Creditors. 4) die Summe, vor der Linie. 5) das Geschäft und die Bedingungen desselben. 6) Die Zahl und Eigenschaft des Gegenstandes. 7) den Preis, neben welchem die Summe auch in die Geldlinien getragen wird. Zuweilen sind ver-

schiedene Debitoren gegen einen Creditor, oder verschiedene Creditoren gegen einen Debitor.

§. 237.

Das Hauptbuch hat auf jeder Seite links eine Linie für den Monat, und eine für den Monatstag; rechts die Geldlinien und vor selbigen noch eine andere, in welcher auf der Debetseite die Seitenzahl der Rechnung des Creditors, und auf der Creditseite die Seitenzahl der Rechnung des Debitors angezeigt wird.

§. 238.

Dem Hauptbuche wird ein Register vorgesetzt, worin jede Rechnung, so bald sie erdfnet wird, mit ihrer Seitenzahl eingetragen wird.

1. Bey Rechnungen auswärtiger Freunde für unsere Geschäfte sind doppelte Geldlinien nöthig, um Einnahmen und Ausgaben auch nach den Münzarten ihrer Länder oder ihrer Kassen bemerken und berechnen zu können.

2. In den Wechselrechnungen pflegt man doppelte Geldlinien zu machen. In den ersten merkt man die Summe an, worauf jeder Wechsel lautet, in den hintersten des Debet, was sie kosten, und des Credit, was wir darauf erhalten haben. Auf solche Weise ergiebt sich gleich, was an jedem Wechsel gewonnen oder verlohren ist. Vor diesen Geldlinien wird noch eine Columne gemacht, wo die

die Wechsel in Debet nach der Ordnung, wie wir sie erhalten, mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet werden, welche Zahlen in Credit, wann die Wechsel verhandelt oder verfallen sind, wiederholet werden.

3. Eine gleiche Einrichtung dient auch bey der Rechnung der ausgestelleten Wechsel, wo man aber diese in Credit nach der Ordnung, wie sie weggegeben werden, mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet, welche in Debet, wann man sie bezahlt, wiederholet werden. Auch bey der Bodmereyrechnung ist diese Einrichtung gebräuchlich und nützlich.

4. Unter Debet pflegt man vor den Namen der Creditoren An, und in Credit vor den Namen der Debitoren für, oder von, oder per, pr. zu setzen.

§. 239.

In den Büchern darf nichts ausgestrichen, nichts ausgekratzt werden. Wenn aber ein Posten unrichtig, z. B. in Debet eingetragen ist, so muß er in derselbigen Rechnung unter Credit wieder abgesetzt, und hernach an gehörige Stelle eingetragen werden. Manche pflegen conto pro errata zu halten. Bey einem falschen Posten im Tagebuch wird links vor der Linie die Ungültigkeit und ihre Ursache angezeigt.

§. 240.

Beym Anfange der Handlung oder des Jahrs wird ein **Verzeichniß** oder **Inventarium** von allem vorhandenen Vermögen, Schulden und Foderungen gemacht, aus dem der erste Posten des Tagebuchs gezogen wird. Dabey werden die vorhandenen Waaren nach dem Einkaufspreise angeschlagen. Kaufleute, welche ihre Bücher nicht selbst führen, und den Zustand ihres Vermögens verhelen wollen, schreiben das Inventarium in ein **Geheimbuch, Secretbuch**, und tragen daraus nur die nothwendigsten Posten in die offenen Bücher.

§. 241.

Am Ende des Jahrs, wann die Bücher **geschlossen** werden sollen, zieht man erst die **rohe Bilanz**, um sich von der Richtigkeit der geführten Rechnungen zu überzeugen. Zu diesem Ende schreibt man die Namen aller Rechnungen ab, und daneben in eine Linie die Debetsumme jeder Rechnung, und in eine andere die Creditsumme. Weil jeder Posten so wohl in Debet als Credit getragen ist, so müssen die Summen dieser beyden Linien gleich seyn. Manche ziehen diese Bilanz, zu mehrer Sicherheit, monatlich oder vierteljährlich.

§. 242.

Zu Abschliessung der Rechnungen sucht man in jedweder die Summe beyder Seiten; wenn selbige sich gleich sind, so ist die Rechnung abgethan und verlangt nicht saldirt zu werden. Aber ungleiche Summen werden durch den Saldo gleich gemacht, da denn bey den geendigten Rechnungen, bey denen sich Gewinn oder Verlust zeigt, im ersten Fall der Saldo des Debet in Credit des Gewinn- und Verlust-conto gebracht wird, so wie dieser im letzten Fall für den Saldo des Credit debitirt wird.

§. 243.

Die noch fortlaufenden Rechnungen werden durch den beym Abschlusse eröfneten Bilanzconto saldirt, dergestalt daß der Saldo des Debet einer Rechnung in das Credit der Bilanzrechnung, und der Saldo des Credit in das Debet derselben übergetragen wird. Diese enthält daher in Debet ein Verzeichniß aller der verschiedenen Artikel, die jetzt unser Vermögen ausmachen, so wie das Credit ein Verzeichniß dessen ist, was wir jetzt andern schuldig sind. Also wird auch Cassaconto durch Bilanzconto saldirt, als welcher letzterer für das jetzt in der Kasse vorhandene Geld debitirt wird.

§. 244.

Gewinn- und Verlustconto wird durch Capitalconto saldirt, indem man den Saldo des Debet, als reinen Gewinn dieses Jahres, in Credit des Capitalconto bringt.

§. 245.

Ganz zuletzt werden Bilanzconto und Capitalconto abgeschlossen und durch einander saldirt. Der Saldo des Credit im Bilanzconto, und der Saldo des Debet in Capitalconto geben beyde den reinen Betrag unsers jetzigen Vermögens an, und müssen also, wenn kein Fehler gemacht ist, gleich seyn. Wenn dieß ist, so deutet man solches dadurch an, daß man den Bilanzconto für den Saldo an Capitalconto creditirt, und den Capitalconto für den Saldo an Bilanzconto debitirt.

1. Ich habe hier angenommen, daß der Kaufmann in der Handlung das Jahr über gewonnen, also sein Vermögen vermehrt habe. Wäre das Gegentheil, so würde der Abschluß auf ganz entgegengesetzte Weise ausfallen. So lange Capitalconto unter Credit in Bilanzconto, und Bilanzconto unter Debet vor Capitalconto steht, so lange hat der Kaufmann gewonnen.

2. Also der erste und letzte Conto, oder Capital- und Bilanzconto, geben beyde das jetzige reine Vermögen an, aber auf verschiedene Weise. Nämlich in Capitalconto wird zu dem Vermö-

Vermögen, so wie es im Anfange des Jahres war, der dießjährige reine Gewinn addirt; aber in Bilanzconto finde ich das Vermögen nach den verschiedenen Artikeln, aus welchen es jetzt besteht, specificirt. Die Gleichheit beyder Angaben bestätigt die Richtigkeit der geführten Bücher.

3. Die meisten neuesten Lehrer der Doppelbuchhaltung haben ihren Unterricht dadurch erschweret, oder doch unangenehm gemacht, daß jeder allerley ausserwesentliche Aenderungen oder geringfügige Verbesserungen, die oft der Aenderung nicht werth sind, und dergleichen andere jeder eben so leicht angeben kan, angebracht und sich dadurch von dem Ueblichen entfernt hat. Ich wenigstens halte es nicht der Mühe werth, solche hier anzuzeigen. Wer die Gründe der Buchhaltung erlernt hat, sieht, wenn er will, ihren Grund und Werth leicht ein; so wie derjenige, welcher wissenschaftliche Kentniß der Arithmetik besitzt, die kleinen Vortheile, welche die Rechenmeister die welsche Praktik nennen, leicht versteht oder selbst erfindet.

§. 246.

Beym Anfange des folgenden Jahres werden in dem neuen Hauptbuche alle die Rechnungen, welche in Bilanzconto des vorigen Jahres vorkommen, wieder eröfnet, und für die darin benanten Posten debitirt und creditirt.

1. Manche haben die Gewohnheit, aus dem Bilanzconto die erste Rechnung des neuen Buches zu machen, wo sie aber die Debitoren der

der vorjährigen Bilanz als Creditoren, und die Creditoren als Debitoren aufführen, und keine Ausnahme von der Regel zu machen, daß jeder Debitor der einen Rechnung in der andern Creditor seyn muß, und so auch umgekehrt. Aber der Bilanzconto ist schon selbst der Entwurf des neuen Buchs.

§. 247.

Ausser dem Tagebuche und Hauptbuche sind, zumal bey einer weitläuftigen Handlung, noch mancherley Nebenbücher oder Hülfsbücher nöthig, von denen einige schon oben genant sind; z. B. Cassabuch, Haushaltungs-Unkosten-Buch, Bankobuch u. s. w.

1. Einige Kaufleute führen, ausser dem Jornal, noch ein **Manual** oder **Memorialbuch**, Strazza, sie schreiben darin die Geschäfte nur geschwind und kurz an, und formiren daraus hernach erst die Posten des Jornals, um dieses desto richtiger und reiner zu halten.

§. 248.

Das **Monatbuch**, **Verfalzeitbuch**, **Zahlungsbuch**, **Notirbuch**, livre des chéances, livre des mois oder des payemens, hat für jeden Monat eine Debet- und Credit-Seite. Auf jener werden alle Wechsel und Schuldverschreibungen, welche uns bezahlt werden müssen, bey dem Tage der Verfallung angeschrieben, so wie auf der Creditseite alle Wech-

sel,

sel, welche wir zu bezahlen haben. Nach der Bezahlung zeichnet man erstere mit E (empfangen), letztere mit B (bezahlt).

§. 249.

Im Acceptationsbuche schreibt man alle Wechsel an, welche andere auf uns ausgestellet haben, und bezeichnet sie mit A, wann sie von uns acceptirt, und mit P, wann sie protestirt sind.

§. 250.

Im Rimessenbuch schreibt man alle uns zur Eincassirung zugeschickte Wechsel, und bezeichnet solche nach der Acceptation mit A, nach Protestirung mit P. Im ersten Falle müssen sie in das Verfalzeitbuch gehörig eingetragen werden. Manche machen aus dem Acceptations- und Rimessen-Buch nur eines, und nennen es **Wechselbuch**, **Trattenbuch**.

§. 251.

Advisbuch, **Commissionsbuch** dient alle uns aufgetragene Commissionen zu verzeichnen, und solche, wenn sie erfüllet worden, am Rande zu bezeichnen oder durchzustreichen.

§. 252.

Waarenbuch, Waarenscontro, Numerbuch, enthält auf der linken Seite alle in das Waarenlager gebrachten Waaren mit fortlaufenden Zahlen. Jeder Numer gegen über wird auf der andern Seite angemerkt, wann diese Waare wieder heraus genommen ist.

§. 253.

Alle Facturen pflegt man in das **Facturbuch**, alle vorfallende Berechnungen in das **Calculaturbuch** zu bringen, und alle abgehenden Briefe, nach alter Weise, wörtlich, mit Mühe und Zeitverlust, im **Copirbuch** abzuschreiben.

Ent-

Entwurf

zur

Handlungsbibliothek.

1. Bibliotheken, welche die hieher gehörigen Bücher kennen lehren.
2. Wörterbücher, worin die Gegenstände der Handlung nach alphabetischer Ordnung erklärt sind.
3. Lehrbücher, welche einen systematischen Unterricht zur Kentniß oder Erlernung der Handlung versprechen.
4. Instructionen, welche Unterricht für einzelne Arten der Handlungsbediente geben.
5. Briefwechsel, Unterricht zum Briefschreiben.
6. Waarenkunde; Kentniß der Waaren.
7. Rechenbücher, welche die Rechnungsarten der Kaufleute lehren oder erleichtern.
8. Münz- und Maaßkunde; Anweisung zu Vergleichung der verschiedenen Münzen, Gewichte und Maassen.
9. Von Messen und Jahrmarkten; Meßordnungen.
10. Von Assecuranzen, Bodmereyen, Hafereyen.
11. Von den Banken; Samlung der Bankordnungen.
12. Wechselwesen; Wechselrecht.
13. Anweisung zur Buchhaltung.
14. Handelsrecht; juristische Bücher über die Handlung.
15. Handelskunde; Anleitungen zur Kentniß der jetzigen Handlung der verschiedenen Staaten.
16. Handlungszeitungen, welche die neuesten Vorfälle der Handl. melden u. erklären sollen.
17. Kalender für Kaufleute, oder Anzeigen der jetzigen vornehmsten Handelshäuser, Fabriken, Manufacturen, Messen, Jahrmarkte.
18. Geschichte der Handlung.
19. Polizey der Handlung; politische Schriften über die Handlung.
20. Vermischte Schriften; periodische Schriften; Samlungen von Aufsätzen zur Handlungswissenschaft, Polizey der Handlung, Waarenkunde u. s. w.

I.

Bibliotheken.

1. Litteratur für Kaufleute oder Anführung zur Handlungswissenschaftlichen Bücherkunde und der damit verschwisterten Wissenschaften. Frankfurt und Leipzig, 1787. 3 ½ Bog. in 8. (Der Verf. ist Hr. Seyler? Buchhändler in Memmingen).

2.

Wörterbücher.

1. Dictionnaire universel de commerce par *Jaques Savary*, continué par *Philemon-Louis Savary*. Paris 1723. II Theile, fol. * — — — divisé en quatre volumes. à Geneve 1750. fol. * Oeuvres de *Jaques Savary;* tome premier, contenant le parfait negociant pour servir de tome cinquieme au dictionnaire de commerce. Geneve 1752. Tome second ou tome

 sixieme

ſixieme au diction. contenant les Pareres ou avis et conſeils ſur les plus importantes matieres du commerce. 1752. fol.*

2. Dictionnaire univerſel de commerce par *Savary*. Nouvelle edition, conſiderablement augmentée. Copenhag. 1759-65.* V Theile in Fol.

3. Algemeine Schatzkammer der Kaufmanſchaft, oder volſtändiges Lexicon aller Handlungen und Gewerbe. Leipzig 1741-42. IV Theile fol.* Fortſetzung der Schatzkammer, als fünfter Theil oder Supplement. Leipz. 1743. fol.*

4. The univerſal dictionary of trade and commerce by *Malachy Poſtlethwayt*. Zwote Ausgabe. London 1757. II Theile fol. Die dritte Ausgabe London 1766. II Theile fol.*

5. A new dictionary of trade and commerce by Mr. *Rolt*. London 1756. fol.*

6. A new and complete dictionary of trade and commerce by *Thomas Mortimer*. London 1766. II Theile fol.*

7. Dictionnaire du citoyen ou abregé hiſtorique, theorique et pratique du commerce. Amſterd. 1762. II Theile in 8.*

8. Nouveau dictionnaire portatif du commerce,

ce, ouvrage utile aux negocians et banquiers. Paris 1777. 12.

9. Eröfnete Akademie der Kaufleute oder volständiges Kaufmanns-Lexicon, von Carl Günther Ludovici. Erste Ausgabe Leipzig 1752. Zweyte vermehrte und verbesserte Ausgabe. Leipz. 1767, 68. V Theile in Grosoctav.*

10. Oekonomisch-technologische Encyclopädie von J. G. Krünitz. Seit 1773 vier und vierzig Theile in 8.*

3.
Lehrbücher.

1. Le parfait negociant, ou instruction generale pour ce qui regarde le commerce — par *Jaques Savary*. Paris 1675. 4.* ist auch teutsch übersetzt, Genf 1676. 8.*, macht auch den fünften Theil von Diction. de commerce aus, nach der Genfer Ausgabe.

2. Der volkommene Kauf- und Handelsmann von Sperandern. Frankf. u. Leipz. 1729. 4.*

3. C. G. Ludovici Grundriß eines volständigen Kaufmanns-Systems. Zweyte vermehrte Ausgabe, Leipzig 1768. 8.* macht auch die lezte Hälfte vom fünften Bande des Lexicons aus.

4. J. J. Schröckh Einleitung zu einer algemeinen Erkentniß der Handlungswissenschaft. Frankf. 1769, 70. II Theile 8.*

5. Versuch eines Systems der Handlungswissenschaft. Frankf. 1755. 2 Bog. in 8.

6. Joh. Carl May Versuch einer algemeinen Einleitung in die Handlungswissenschaft. Altona 1767. Sechs Stücke in 8.* Neue verbesserte Auflage. Altona 1779, 80. II Theile in 8.

7. Einleitung zu gründlicher Kentniß der Kaufmannschaft. Frankf. u. Leipz. 1771. 8.*

8. Kurzgefaßte Einleitung in die Commerz- und Handlungswissenschaft. Frankf. 1779. 8.*

9. Einleitung zu einer volkommenen Commerzwissenschaft. Berlin 1777. 8.

10. Theorie und Praxis der Handlungswissenschaft. Breslau 1777. 8.*

11. Joh. Friedr. Göhrungs Vorstellung des Plans seiner Vorlesungen über die Handlungswissenschaft. Stuttg. 1784. 8.*

12. J. H. Jung gemeinnütziges Lehrbuch der Handlungswissenschaft. Leipz. 1785. 8.*

13. *P. N. Nyegård* forsög til et fulständigt kiobmans-system. Stockholm. 8.

---

4. In-

4.

Instructionen.

1. P. J. Marperger getreuer und geschickter Handelsdiener. Nürnb. 1715. 8. *
2. P. J. Marpergers wohlunterwiesener Kaufmannsjunge. Nürnb. 1715. 8. *
3. Nützliche Erinnerung für einen der Kaufmanschaft Beflissenen, der sich in die Fremde begiebt. Danzig 1755. 8. 2 Bogen.
4. Unterricht für einen angehenden Kaufmann. Aus dem Englischen. Bremen 1779. 3 Bogen in 8.
5. Unterricht wie ein Handelsbedienter beschaffen seyn soll. Berlin 1767. 8.
6. Watts abgefoderter Rath an einen angehenden Handelsmann. Frankf. 1753. 8.
7. Handbuch für junge Kaufleute. Nördlingen 1787. 8.
8. Christ. Christiani Unterricht für die zu Kaufleuten bestimten Jünglinge. Hannover. II in 8. 1788.
9. Der wohlinstruirte Schiffer. Dritte Auflage. Lübeck und Wismar, 1773. 8. *
10. Every man his own broker; or a guide to Exchange-Alley. By *Thomas Mortimer*. The tenth edition. Lond. 1785. 8. *

5.

Briefwechsel.

1. P. J. Marpergers alzeit fertiger Handelscorrespondent und Kaufmannssecretarius. Hamburg 1741, und fünfte Auflage 1764. IV Theile in 8.

2. Samlung der neuesten auserlesensten Kaufmanns- und anderer Briefe in teutscher, franz. und italienischer Sprache. Dritte Auflage. Augsburg 1771. 8.

3. J. C. May Versuch in Handlungsbriefen und grössern kaufmännischen Aufsätzen. Achte Auflage, Altona 1776. 8. ist auch zu Bremen 1768. 8. in englischer Sprache gedruckt worden.

4. Anweisung zum kaufmännischen Briefwechsel. Frankf. 1777. 8.

5. J. G. Heynens dreyhundert auserlesene deutsche Kaufmannsbriefe nach der neuesten Art. Nürnberg 1757. 8.

6. Matth. Kramers neuvermehrter Italienisch-deutscher Banco-Secretarius, bestehend in 300 Kauf- und Handelsbriefen. 14te Auflage, Nürnb. 1763. 8.

6.

Waarenkunde.

1. G. N. Schurtzens neueingerichtete Materialkammer. Nürnb. 1673. fol.

2. P. J. Marpergers in Natur- und Kunstsachen neueröfnetes Kaufmanns-Magazin. 1708. 8. auch Hamburg 1748. 8. Neueste Ausgabe Hamburg 1765. II Th. in 8.

3. G. C. Bohns Waarenlager oder Produkten- und Waaren-Lexicon für Kaufleute. Hamb. 1719. 8; auch 1750. II Theile in 8. Neueste Ausgabe (von Normann) Hamburg 1788. 8.

4. Dictionnaire portatif de commerce, contenant la connoissance des merchandises de tous les païs. Copenhagen 1761, 62. VII Theile in 8.*

5. J. S. Kerner Handlungs-Produkte aus dem Pflanzenreiche, mit ausgemahlten Kupfertafeln. Stutgart fol. seit 1781. S. Physikal. ökon. Bibliothek, XII S. 359.

6. A. F. W. Crome Europens Produkte. Dessau 1782. 8.* S. Götting. gel. Anz. Zug. 82. S. 687. Von der verbesserten Ausgabe 1ster Theil. Hamb. 1786. 8. S. Götting. gel. Anz. 86. S. 136.

7.

Rechenbücher.

1. Erleichtertes und vollständiges Comtoir-Büchlein, nach jetzigem Kaufmanns-Stylo. Frankf. 1752. III Th. in 8.

2. A. Funkens arithmetische Schatzkammer kaufmännischer Rechnungen. Berlin 1750. 8.

3. Marc. Martini vermehrter vorsichtiger Banquier und accurater Wechsler. Berlin 1747. 8.

4. Ch. Pflugbeils Anfangsgründe der kaufmännischen Rechenkunst. Leipzig 1772. 8.

5. J. M. Schwarzers Arithmetica mercatorum oder vollständiges kaufmännisches Rechenbuch. Wien 1762. 8. auch 1771. 8.

6. Der alzeit fertige Meß- und Markthelfer. Leipzig und Frankf. 1720. 8. auch 1738, auch 1761, und verbessert Leipzig und Jena 1782. 8. *, wo aber die Ausgabe von 1738 fälschlich für die erste angegeben wird.

7. Isaac Wierz Wechsel-Arbitragen. Basel 1748. 4. = Traité des arbitrages de change. Bale 1728. 4. *

8. Sal. Haasens Unterricht zu Arbitragen und Wechsel-Rechnungen. Frankf. 1765. 4.

9. J. C. Herbachs europäische Wechselhandlung. Nürnberg 1757. fol. *

10. Volständige Tabellen über Geld- Wechsel- und Silber-Speculationen der vornehmsten Handelsstädte, nach deren jedem Curs besonders eingerichtet. Nebst Schlüssel zu diesen Tabellen. Altona 1789. 8.

11. Ernst Lindemann Handbuch für Handlungs-Negocianten, Raffinadeurs, Gewürz- Material- und Kornhändler, die Preise geschwind zu berechnen, nebst Rabat- und Thara-Tabellen. Berlin 1775. 8. *

12. Joh. Christ. Herrmanns Specialregeln zu Berechnung der Waaren-Preise. Leipzig 1785. 4. *.

13. Hamburgische Waarenberechnungen oder Samlung richtiger Calculationen. 4 Samlungen. Hamburg 1774. 4. *.

14. Handbuch für Kaufleute, worin alle Interesse- und Agio-Rechnungen in Tabellen. Frankfurt 1764. 8.

15. Jürgen Elert Krusens Hamburgischer Contorist zweyter Theil, welcher die Wechselvorfälle, die Vergleichung der Maassen und Münzen u. s. w. berechnen lehrt. Hamburg 1765. 4. und auch Ham-

burg und Berlin 1765. 4. *. Neueste Ausgabe 1783.

16. J. E. Krusens Hamburgischer Contorist. Dritter Theil, welcher die Hamburgischen Waaren-Calculations-Tafeln enthält. Dritte Auflage. Erfurt 1772. 4. *

17. Anhang zu Krusens Hamburgischem Contoristen, oder Anweisung zur volständigen Wechsel- und Waaren-Berechnung von J. G. Wördemann. Berlin 1776. 4. *

8.

Münz- und Maaßkunde.

1. J. E. Krusens Hamburgischer Contorist. Erster Theil. Erste Ausgabe 1753. Dritte Auflage Hamburg 1766. 4. *, auch (nachgedruckt zu Berlin) Hamburg 1771. 4. * Vierte, zum drittenmal verbesserte Auflage. Hamburg 1782. 4. *

2. Joh. Christ. Nelkenbechers Taschenbuch eines Banquiers und Kaufmanns. Berlin 1769. 8, auch 1772, auch 1781, und neueste Auflage 1786. 8.

3. Gottfr. Christ. Bohns wohlerfahrner Kaufmann. Vermehrte und verbesserte Ausgabe. Hamburg 1762. 8. *

4. Handbuch der teutschen Münz= Maaß= und Gewichtkunde von **M. R. B. Gerhardt.** Berlin 1788. 8. *

5. Traité général du commerce par *Samuel Ricard*. Amsterd. 1700. 4. *, auch 1705. 4. *, troisieme edit. Amsterd. 1714. 4. *

6. Traité général du commerce par *S. Ricard*. Edition entierement refaite d' après un plan nouveau, redigée & considerablement augmentée par M. *de M.* Amsterd. 1781. II Theile in 4. * S. Götting. gel. Anzeig. 1782. S. 482. **Physikal. ökon. Bibl.** XII S. 192.

7. **Ricards** Handbuch der Kaufleute, nach der umgearbeiteten Ausgabe übersetzt von **Thom. Heinr. Gadebusch.** Greifswald II Theile in 4. 1783, 1784. S. Götting. gel. Anz. 1784 S. 285, 1134. **Physik. ök. Bibl.** XIII S. 239, 335.

8. Le banquier & negociant universel, ou traité général des changes etrangers & des arbitrages par *Thomas de Bleville*. Paris II in 4, 1760, 1761. *

9. La banque rendue facile aux principales nations de l' Europe, troisieme edit. par *P. Giraudeau*. Lyon 1769. 4. *, auch zu Genf 1769. 4.

10. Metrologie ou traité des mesures, poids & monnoies des anciens peuples & des modernes (par *Paucton*). Paris 1780. 4. * S. Götting. gel. Anz. 1781 S. 593.

11. Le negoce d' Amsterdam par *le Moine de l' Espine*. Amsterd. 1710. 4. *

12. Le negoce d' Amsterdam fait sur le plan de celui de *Le Moine de l' Epine* par *Jean-Pierre Ricard*. Rouen. 1723. 4. *

13. De koophandel van Amsterdam, eerst ontworpen door *Le Moine de l' Espine*, daer na verbeterd en vermeerderd door *Is. Le long*. Negende druk. Te Rotterdam 1780. III in 8. *

14. Esposizione copiosissima e sicura di tutte le misure e pesi comuni in Europa, Africa, Asia, America, con il loro ragguaglio alle misure e pesi piu usuali e conosciuti. In Pisa 1766. II. in 8. *

9.

Von Messen und Jahrmärkten.

S. *Lipenii* biblioth. iuridica II. p. 86. Supplem. p. 350. und **Pütters** Litteratur des Staatsrechts III. S. 590.

1. **P. J. Marperger** Beschreibung der Messen und Jahrmärkte. Leipzig 1711. 8.

2. (D.

2. (D. Orths) Abhandlung von den Reichsmessen in Frankfurt. Frankf. 1765. 4. *

10.

Von Assecuranzen und Bodmereyen.

S. *Lipenii* biblioth. iur. I. p. 88. Supplem. p. 29.

1. (Nicl. Magens) Versuch über Assecuranzen, Havereyen und Bodmereyen. Hamburg 1753. 4. * Eine vom Verf. verbesserte und vermehrte Uebersetzung ist: An Essay on insurances. By *Nic. Magens*. Lond. 1755. II. in 4. *
2. Das Recht der Assecuranzen und Bodmereyen systematisch abgehandelt. Königsberg 1771. 4.
3. Traité des assurances & des contrats à la Grosse. Par *Balthazard-Marie Emerigon*. Paris 1784. II. in 4. * S. Götting. gel. Anz. 85 S. 142.
4. Delle assecurazioni marittime, trattato dell' avvocato *Ascanio Baldasseroni*. Florenz 1786. III. in 4. * S. Götting. gel. Anz. 86 S. 1943. 87 S. 616. und 88 S. 493.
5. A complete digest of the theory, laws and practice of insurence by *J. Weskett*. London 1781. fol. *

6. J.

6. J. **Weskett** Theorie und Praxis der Assecuranzen, übersetzt und vermehrt von J. A. Engelbrecht. Lübek seit 1782. drey Theile in 4. *. Der letzte ist auch einzeln zu haben mit dem Titel: **Engelbrecht** Assecuranzwissenschaft. Erster Band. Lübek 1787. 4. *. S. Götting. gel. Anzeig. 1787. S. 1842.

7. A system of the law of marine insurances, with three chapters on bottomry, on insurances on lives, and on insurances against fire. By *James Allan* Park. London 1787. 8. *.

11.

Von den Banken.

1. P. J. **Marpergers** Beschreibung der Banken. Halle und Leipzig 1717. 4. *.

2. P. J. **Marperger** Montes pietatis oder Lehns- Assistenz- und Hülfshäuser, Lehnbanken und Lombards. Hamburg 1715. 8.

3. J. G. **Büsch** Abhandlung von den Banken; in dessen **Schriften** III. S. 149.

---

12. Wech-

12.

Wechselwesen. Wechselrecht.

S. *Lipenii* biblioth. iur. I. p. 47. Supplem. p. 53. *Eisenhart* Bibliotheca iuris cambial. in Heineccii elem. iuris cambial. Norimb. 1764. 8. *Beseke* thesaurus iuris cambial. Berolini 1783. II. in 4. wo S. 1287. eine biblioth. iuris cambial. **Moshammer** Wechselrecht S. 21. **Hamburgs Verfassung** IV. S. 667, wo ein Verzeichniß aller Wechselordnungen, mit Verweisung auf Samlungen, wo jede zu finden ist.

1. **Joh. Rud. de Joseph Meyers** theoretische Einleitung in die praktische Wechsel- und Waarenhandlung. Hanau 1742. 4. *

2. **J. C. Sinapius** Abhandlung über Wechselbriefe nach ihrer Verschiedenheit. Hamburg 1781. 8. *

3. **H. Fulemanns** Abhandlung von Wechselbriefen. Aus dem Französischen. Strasburg 1755. 8.

4. **J. M. Raumburger** Justitia selecta oder Grundfeste des Reichs in Wechsel- und Commercien-Sachen, nebst Anhang von Assecuranzen und See-Affairen. Frankf. 1723. 4. *

5. **J. F. Ludovici** Einleitung zum Wechselproceß. Halle 1713. 4.

6. J.

6. J. G. Siegel Einleitung zum Wechselrecht, vermehrt von Schott. Leipz. 1773. 8.

7. J. G. Siegel fürsichtiger Wechselgläubiger, vermehrt von Schott. Leipz. 1776. 4.

8. J. G. Heineccius Anfangsgründe des Wechselrechts, übersetzt mit Zusätzen von G. F. Müller. Halle 1781. 8.

9. J. L. L'Estocq Erläuterung des algemeinen und Preussischen Wechselrechts. Königsberg 1762. 4.

10. F. X. Moshammer Einleitung in das gemeine und Baierische Wechselrecht. Regensburg 1784. 8. * Anhang 1786. 8. * S. Götting. gel. Anz. 85 S. 323. 87 S. 248.

11. *C. G. Riccius* septemdecim exercitationes in vniversum ius cambiale. Gottingae 1779-82. 4.

12. *J. M. G. Beseke* thesaurus iuris cambialis. Berolini 1783. II. in 4. *

13. *J. G. Siegelii* corpus iuris cambialis, oder volständige Samlung der allerneuesten Wechselordnungen II. fol. 1742. J. L. Uhl Fortsetzung III. in fol. Leipzig 1757-71.

14. The law of bills of exchange, promissory notes, bank-notes and insurances. London

don 1760. 8. S. Götting. gel. Anzeig. 60 S. 679.

13.

Buchhaltung.

1. La science des negocians et teneurs des livres. Par M. *de la Porte*. Paris 1754. 8. *. auch Paris 1770. in Queroctav. Erste Ausgabe 1748.

2. Einleitung zur doppelten Buchhaltung. Erster Theil. Wissenschaft der Kaufleute und Buchhalter aus dem Französ. des **de la Porte** übersetzt (vom Buchhalter **Schwarz**) Wien 1764. 4. * auch 1780. 4. * Zweyter Theil enthaltend eine Erbschafttheilung, Wirthschaftsrechnung und eine Finanzoperation. Wien 1764. *

3. **S. F. Helwig** Anweisung zur Erlernung der italienischen doppelten Buchhaltung. Berlin 1774. 8. *

4. **Desselben** Beyträge und Berechnungsarten zur Erläuterung und Ergänzung seiner Anweisung. Berlin 1776. 8.

5. **J. C. Wolf** vollständige Anleitung zur kaufmännischen Buchführung. Wien 1774. fol. *.

6. H. Magelsen die ersten Gründe des Buchhalters in kurzen Sätzen. Altona 1770. 8 Bogen in 4. *

7. H. Magelsen Gründe des Buchhaltens. Altona 1777. fol. *

8. J. G. Schneider italienische doppelte Buchhaltung. Leipzig 1775. 4. *

9. Sal. Hasens einfacher und doppelter Buchhalter. Frankf. 1767. 4. S. Götting. gel. Anzeig. 67 S. 575.

10. J. M. F. Schulze Italienisch-Buchhälterisches Elementar- und Methodenbüchlein. Halle 1784. 8. *

11. Book-keeping methodiz'd. By *John Mair*. Dublin 1737. 8. *

14.

Handelsrecht.

S. *Lipenii* biblioth. jurid. I. p. 276. II. p. 31. Supplem. p. 103. pag. 327. und a. a. O.

1. *J. Marquardus* de jure mercatorum & commerciorum. Francof. 1662. fol. *

2. *Benev. Stracchae* aliorumque Ictorum decisiones & tractatus varii de mercatura. Amstelod. 1669. fol. *

3. J. D. H. Musäus Grundsätze des Handlungsrechts. Hamburg 1785. 8.

4. H. G. Ibbeke Grundlehre von der Geschichte, von der Ausübung und von Rechten der Handlung. Erster Theil. Hildesheim 1777.

5. Les instituts du droit consulaire, ou la jurisprudence des marchands par *J. Toubeau*. Paris 1682. 4.

6. P. J. Marperger Handelsgericht, oder wohlbestelletes Commerccollegium. 1709. 4

7. Ferd. Christ. Harprecht Recht der Fuhrleute. Zelle 1706. 4.

8. H. Langenbeck Anmerkungen über das Hamburgische Seerecht. Hamb. 1727. 4; 1740. 4; 1774. 4.

9. J. J. Surlands Grundsätze des Europäischen Seerechts. Hannover 1749. 8.

10. *H. Wedderkop* introductio in jus nauticum. Flensburgi 1757. 4.

15.

Handelskunde.

1. (K. A. Struensees) kurzgefaßte Beschreibung der Handlung der vornehmsten Europäischen Staaten. Liegnitz und Leipzig 1778-

82. II in 8. * S. Götting. gel. Anz. 78 S. 1075 und 79 S. 1012.

2. Ricards Handbuch der Kaufleute. S. oben S. 123, 6, 7.

3. Der fünfte Theil zur Copenhagener Ausgabe von *Savary* diction. de commerce. S. oben S. 114, 2.

4. De koophandel van Amsterdam. S. oben S. 124, 14.

5. Les interets des nations de l' Europe developés relativement au commerce. Paris 1768. V in 12. Auch Leipzig 1766. II in 4. S. Götting. gel. Anz. 1768 S. 1198, 1204, 1302. Der Verf. ist Jos. Accarias de Serionne.

16.

Handlungszeitungen.

1. Journal de commerce. Bruxelles in 8 seit 1759. *

2. Bulletin du commerce de l' Europe. Bruxelles in 4 seit 1777. in 4. *

3. Hamburgische Comtoirnachrichten seit 1769. jährlich ein Band in 4.

4. (J. A. Hildt) Handlungszeitung oder wöchentliche Nachricht von Handel, Manufactur=

turwesen und Oekonomie. Gotha seit 1784 jährlich ein Band in 8. * S. Physikal. ökon. Bibl. XV S. 177.

5. Leipziger Handlungszeitung. Seit 1787? in 8.

6. Gewerbzeitung für Künstler, Manufacturisten und Kaufleute. Prag und Wien seit 1787. 4.

17.

Kalender.

1. Almanach des negocians, contenant le tableau par ordre alphabetique des bonnes maisons de commerce des principales places de l' Europe. Bruxelles 1762. 12. *

2. Almanach für Kaufleute aufs Jahr 1780; auch 1781. 8.

3. Handlungs=Addreß=Calender von Frankf. am M. auf 1784. 8.

18.

Geschichte der Handlung.

S. *Fabricii* bibliograph. antiquar. p. 781. Gatterer Handbuch der Universalgesch. Göttingen 1761 S. 49. Krünitz Encyclopäd. XXI S. 632.

1. (*Pier. Dan. Huet*) Histoire du commerce & de la navigation des anciens. edit 2. Paris 1716. 8. * = Geschichte der Handlung und Schiffart der Alten; aus dem Französ. übersetzt von H. G. v. M. Frankf. und Leipzig 1763. 8. *

2. J. P. S. kurzgefaßte Geschichte der Handlung und Schiffart in den alten und mitlern Zeiten. Frankf. 1751. 4 Bogen in 4. *

3. (Schmidt?) Algemeine Geschichte der Handlung, Schiffart, der Manufacturen und Künste, des Finanz- und Cameralwesens zu allen Zeiten und bey allen Völkern. Breslau II in 4. 1751-1754. *

4. (Chevalier *d' Arcq*) Histoire du commerce & de la navigation des peuples anciens et modernes. Amsterd. 1758. II in 12. *.

5. *A. L. Schlözer* försök til en allmänn historia om handel och siöfart. Stockholm 1758. 8. * = Versuch einer algemeinen Geschichte der Handlung und Seefarth in den ältesten Zeiten. Rostock 1761. 8.

6. An

6. An historical and chronological deduction of the origin of commerce, from the earliest accounts to the present time. (By *A. Anderson*). Lond. 1764. II fol. *

7. A. Anderson historische und chronologische Geschichte des Handels von den ältesten bis auf jeßige Zeiten. Aus dem Englischen. Riga 1773-79. VII in 8. ist ein Auszug aus dem vorhergehenden.

8. Storia del commercio e della navigazione dal principio del mondo sino a giorni nostri di *Michele de Jorio*. Napoli 1773-83. IV in 4. *

9. Fr. Chr. Jon. Fischer Geschichte des teutschen Handels. Hannover 1785. II in 8. * S. Götting. gel. Anz. 1785 S. 1884.

10. Algemeine Geschichte der Ost- und westindischen Handlungsgesellschaften in Europa. Aus dem Englischen übersetzt von J. S. Semler. Halle 1764. II in 4. * Macht auch von der Algem. **Welthistorie** den 25, 26 und 27 Band aus.

11. Histoire philosophique & politique des établissements & du commerce des Européens dans les deux Indes. (Par *G. T. Raynal*). A la Haye 1774. 8. Auch Genéve 1780. IV in 4 nebst dem dazu gehörigen Atlas. * Auch ebendaselbst 1781.

X in 8. Auch Neuchatel 1783. X in 8 nebst dem Atlas in 4.

12. Philosophische und politische Geschichte der Besitzungen und des Handels der Europäer in beiden Indien. Uebersetzt mit Verbesserungen und Anmerkungen von J. Mauvillon. Hannover 1774-78. VII in 8. * Eine andere Uebersetzung ist zu Kopenhag. und Leipzig 1774-78. VII in 8 herausgekommen. S. *Meusel* bibliotheca histor. II, 2 p. 45.

19.

Polizey der Handlung.

1. La noblesse commerçante (par l'abbé *Coyer*). Londres 1756. 12. * S. Götting. g. Anz. 56 S. 515.

2. La noblesse militaire ou le patriote François. (par chev. *d' Arcq*). Paris 1756. 12. *. S. Götting. gel. Anz. 56 S. 1076.

3. Le commerce remis à sa place. Amsterd. 1756. 12. * (par *Garnier*).

4. La noblesse commerçable ou ubiquiste. Paris 1756. 12. * (par *Marchand*).

5. La noblesse oisive. Paris 1756. 12. * (par *Rochon de Chabannes*).

6. Développement & défense du système de la noblesse commerçante par l' ab. *Coyer*. Paris 1757. 12.
7. La noblesse ramenée à ses vrais principes. (par M. *Despennes*). Paris 1759. 12.
8. La noblesse telle qu' elle doit être (par *de la Hausse*). Paris 1758. 12.
9. Trois pieces sur cette question: les nobles doivent-ils commercer? Copenhagen 1758. 8. enthält 1, 2, 6.
10. Der handelnde Adel, dem der kriegerische Adel entgegengesetzt wird, übersetzt von J. H. G. von Justi. Göttingen 1756. 8. * enthält 1, 2 und einen eigenen Aufsatz des Justi. S. Götting. gel. Anz. 1756. S. 1145.
11. Essai politique sur le commerce par *Melon*. Amsterd. 1742. 8. = von Melon gesammlete kleine Schriften über die Handlung und Manufakturen. Kopenhagen 1756. 8.
12. Elemens du commerce par *Véron de Forbonnais*. 1754. II in 12. auch Paris 1766. II in 12. = Der vernünftige Kaufmann. Hamburg 1767. 8. *
13. Theorie & pratique du commerce & de la marine; traduction sur l' Espagnol de Don *Gev. de Ustariz* (par *Forbonnais*). Paris 1753. 4 und auch Hamburg 1753. 8. *

14. Political discourses by *David Hume*. The second ed. Edinburg 1752. 8. S. Götting. gel. Anz. 53 S. 906. = Discours politiques de Hume, trad. par *Mauvillon* 1753. 8. auch par l' abbé *le Blanc* 1754. II in 12, auch 1755. II in 8. = Hume moralische und politische Versuche oder vermischte Schriften. Hamburg 1754-56. IV in 8.

15. *James Stewart's* Inquiry into the principles of political oeconomy. London 1767. II in 4. = Stewart Untersuchung der Grundsätze von der Staats-Wirthschaft. Tübingen 1769-72. V in 8.*. Eine andere Uebersetzung Hamburg 1770. II in 4. *

16. The elements of commerce politics and finances by *Thomas Mortimer*. London 1772. 4. * S. Götting. gel. Anzeig. 75 S. 108. = Mortimers Grundsätze der Handlung- Staats- und Finanzwissenschaften; übersetzt von J. A. Engelbrecht. Leipzig 1781. 8.* S. Götting. gel. Anz. 81 S. 1103.

17. (K. A. von Gersdorf) Algemeine und besondere Anmerkungen vom einheimischen und fremden Handel. Von Samlung einiger Abgaben. Cosmopolis 4. ohne Jahrzahl. * Zweyte verbesserte Auflage. Leip-

Leipzig 1776. 4.* S. Götting. gel. Anz. 77 S. 588.

18. (J. A. H. Reimarus) Handlungsgrundsätze zur wahren Aufnahme der Länder. Cosmopolis 1768. 8. *. S. Götting. gel. Anz. 68 S. 1305.

19. Beytrag zur Berathschlagung über die Handlungsgrundsätze. Cosmopolis. 8.

20. J. A. H. Reimarus Beantwortung des Beytrags zur Berathschlagung u. s. w. Hamburg 1772. 8.

21. A. Genovesi Commentarius zu J. Cary Bemerkungen über Großbritanniens Handel und Gewerbe, verdeutscht von C. A. Wichmann. Erster Band. Leipzig 1788. 8. * S. Physik. ök. Biblioth. XV S. 364.

20.

Vermischte Schriften.

1. J. G. Büsch Schriften über Staatswirthschaft und Handlung. Hamburg 1780-84. III in 8. *

2. Handlungsbibliothek herausgegeben von J. G. Büsch und C. D. Ebeling. Hamburg seit 1785. I ½ Band in 8. *

3. The universal merchant. London 1753. 4. * S. Götting. gel. Anz. 54. S. 177.

= Nic. Magens algemeiner Kaufmann. Berlin 1762. 4.* Beytrag zum algemeinen Kaufmann. Aus dem Englischen. Berlin 1763. 4.*

4. Nya handels-bibliotheket, af bibliothecarien *J. H. Kellgren.* Stockholm seit 1784. 8.

5. J. C. Sinapius Briefe für Kaufleute. Hamb. 1781. 8.

6. Desselben kaufmännische Hefte. Hamb. 1781. 12 Hefte in 8.

7. Desselben Journal für Kaufleute. Hamb. 1780, 81. II in 8.

8. Desselben Lesebuch für Kaufleute. Hamb. 1783. 8.

9. J. C. Schedel Magazin für die Handlung. Leipzig 1783. 8.

10. Desselben Ephemeriden der Handlung. Lübek seit 1784. 8.

11. Desselben algemeines Journal der Handlung.

12. A. F. W. Crome Handbuch für Kaufleute.

13. Desselben Abhandlungen aus dem Handlungsgebiet. Leipzig 1786. 8.*

14. (J. Klefeker) Samlung der Hamburgischen Gesetze und Verfassungen. Hamburg 1765-74. XII in 8.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

δ-107 – Hadintry
flum.

X . XI.95

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Beckmann, Johann,

Anleitung zur Handlungswissenschaft Vornehmlich zum Gebrauche derer, welche sich mit Polizey, Cameralwissenschaft, Geschichte und Statistik beschäftigen wollen. Nebst Entwurf zur Handlungsbibliothek

Göttingen 1789

Merc. 21
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10290421-7
VD18 11094966